

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>006</p>	<p>Jahr</p> <p>2022</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>28.01.2022</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p> <p>Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr</p>		
<p>Beschluss:</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt den Gremien der beteiligten Städte eine Zustimmung zu der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr.</p> <p>Der Stand der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen wird in Form einer Präsentation zur Kenntnis genommen, der Versand der ergänzenden Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen erfolgt mit der Niederschrift der Sitzung des vbA RFNP.</p>		
<p>Anlagen:</p> <p>Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr</p> <p>Auszug aus der Synopse zur 1. Offenlage des Regionalplans Ruhr (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr)</p>		
<p>Datum: 10.01.2022</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Mit dem Erarbeitungsbeschluss am 06. Juli 2018 durch die Verbandsversammlung des RVRs wurde das formelle Planverfahren eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von August 2018 bis März 2019 beteiligt. Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 den Gremien der beteiligten Städte die Zustimmung zu der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfohlen und die ergänzenden kommunalen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Der RVR hat den Planentwurf zwischenzeitlich insbesondere aufgrund der Vielzahl eingegangener Stellungnahmen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren überarbeitet. Aus der Vielzahl der Änderungen ergibt sich das Erfordernis einer erneuten Offenlage des Regionalplans Ruhr. Die Stellungnahmen sollen sich dabei auf die geänderten Inhalte des Planentwurfs beschränken. Der Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft folgt dieser – aufgrund des enormen Umfangs der Planunterlagen nachvollziehbaren – Aufforderung des RVR.

Die Städte der Planungsgemeinschaft haben die Beteiligungsunterlagen zur 2. Offenlage gesichtet und ausgewertet (s. beigefügte Stellungnahme). Demzufolge sind die textlichen und zeichnerischen Änderungen gegenüber dem Entwurf 2018 durch den RVR gut nachvollziehbar gekennzeichnet und in einer Synopse dokumentiert worden. Anders als bei den Reserven, wurde die Ermittlung der Bedarfe nicht aktualisiert, um Anpassungserfordernisse des Planwerks zu begrenzen. Weitere Änderungen haben sich hier jedoch durch die auf 5 ha gesenkte Ansiedlungsschwelle im vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ergeben (geringere verbleibende kommunale Gewerbeflächenkontingente). Zahlreiche textliche Ziele und Grundsätze wurden mit Verweis auf bestehende Regelungen im LEP gestrichen. Aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft hat der RVR insbesondere viele redaktionelle Hinweise übernommen. Auf Anregungen zu konkreten Flächen (auch in den Städten der Planungsgemeinschaft) ist der RVR nur zum Teil eingegangen. Auch grundsätzlichen / plansystematischen Anregungen der Planungsgemeinschaft (z.B. Darstellung siedlungseingebundener Freiräume > 10ha als Freiraumbereiche) wird überwiegend nicht gefolgt. Der entsprechende Auszug aus der Synopse zur 1. Offenlage des Regionalplans Ruhr der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung zur Durchführung der zweiten Beteiligung durch die Verbandsversammlung des RVR erfolgte am 17. Dezember 2021. Es ist eine dreimonatige Beteiligung vorgesehen (voraus. im Zeitraum Januar bis April 2022).

Bis zur abschließenden Beschlussfassung des neuen Regionalplans Ruhr bleibt die Planungsgemeinschaft befugt, Änderungen zum RFNP durchzuführen. Mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr entfällt der regionalplanerische Teil des RFNP, der flächennutzungsplanerische Teil wird als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der sechs Städte fortbestehen.

Anlagen

Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr.

Auszug aus der Synopse zur 1. Offenlage des Regionalplans Ruhr (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr)

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Vorbemerkung

Der Regionalplan Ruhr wird den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ablösen. Obwohl die RFNP-Städte damit ihre Regionalplanungskompetenz an den Regionalverband Ruhr abgeben, wird die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr uneingeschränkt begrüßt. Mit dem Regionalplan Ruhr wird eine einheitliche regionalplanerische Grundlage für eine kohärente räumliche Entwicklung des Ruhrgebiets insgesamt und seiner 53 Verbandskommunen geschaffen.

Wie gewünscht, erfolgt im 2. Beteiligungsverfahren die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nur noch zu den geänderten Inhalten des Regionalplanentwurfs. Es wird jedoch bedauert, dass wesentlichen systematischen Anregungen der Planungsgemeinschaft nicht gefolgt wird.

Dies betrifft insbesondere folgenden Punkt: Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen im ASB – auch wenn sie > als 10ha sind – sollen im Regionalplan Ruhr zukünftig nur festgelegt werden, wenn sie einen überörtlichen Raumbezug aufweisen.

Die Raumbedeutsamkeit dieser großflächigen Grünanlagen begründet sich gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr jedoch nicht nur durch ihre überörtliche Funktion als Erholungsraum, sondern insbesondere durch ihre siedlungsräumlich gliedernde Funktion, ihre große ökologische Relevanz (Biodiversität / Biotopverbund) und die Bedeutung für das Klima (Klimaschutz / Klimawandel).

Die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gliedert sich wie folgt:

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung	2
I. Sektorale Anregungen	2
1. Siedungsentwicklung	2
2. Freiraumentwicklung	3
4. Klimaschutz und Klimaanpassung	6

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	6
6. Verkehr und technische Infrastruktur	7
III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk	8
1. Siedlungsentwicklung	8
2. Freiraumentwicklung	9
6. Verkehr und technische Infrastruktur	9

Die gemeinsame Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter.

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung

I. Sektorale Anregungen

1. Siedlungsentwicklung

Zu Kapitel 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Zu Grundsatz 1.1-2: Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortlagen

Anregung:

In der Erläuterung zu Grundsatz 1.1-2 wird auf eine empirische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungslagen (EWO) verwiesen und damit ein Orientierungswert von 2-2,5 ha / 1.000 EW in 20-25 Jahren für die Eigenentwicklung begründet. Damit würde den EWO eine dynamische Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, die hier einen stärkeren relativen Flächenzuwachs ermöglichen würde als in den Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche (1.1-1) würde damit unterlaufen. Insofern wird ange-regt, einen deutlich geringeren Orientierungswert anzusetzen, der nicht nur die empirische Entwicklung der Siedlungsentwicklung in der Vergangenheit, sondern auch das planerische Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme reflektiert.

Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5: Gewerlich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Anregung:

Zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 wurden die Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM 2020) aktualisiert. Demgegenüber wird hinsichtlich der Bedarfe nach wie vor auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung mit Sachstand 01.08.2016 verwiesen. Hier besteht Aktualisierungsbedarf. Besonders deutlich wird dies daran, dass die Gewerbeflächenkontingente aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2014 abgeleitet werden und die Fortschreibungen 2017 und 2020 auf der Bedarfsseite unberücksichtigt bleiben, während sie auf der Seite der Flächenreserven einfließen. Diese lediglich partielle Berücksichtigung aktuelleren Abwägungsmaterials erscheint als nicht sachgerecht. Auch die Wohnbauflächenbedarfe sollten – insbesondere auf Grundlage neuerer Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes – aktualisiert werden.

In den Erläuterungen dieser Ziele sind Tabellen zur Bilanzierung von Flächenreserven und Bedarfen enthalten. Während die FNP-Reserven sich auch für die Städte der Planungsgemeinschaft aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) ergeben und nachvollziehbar sind, lässt sich nicht nachvollziehen, welche darüberhinausgehenden Flächen als Regionalplan-Reserven im ASB und GIB ermittelt wurden. Es wird daher angeregt, den Kommunen die diesbezüglich ermittelten Flächen zu übermitteln um eine Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Ziel 1.1-9 (alt): Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Anregung:

Die vorgesehene Löschung von Ziel 1.1-9 alt wird seitens RVR mit Verweis auf eine im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung begründet. Dieser nachvollziehbaren Argumentation würde allerdings auch eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gerecht werden.

Zu Ziel 1.1-7: Flächentauschverfahren durchführen

Anregung:

Aus Ziel 1.1-7 wird der Aspekt der Reduzierung von Reserveflächenüberhängen im Rahmen der Flächentauschverfahren in einen Grundsatz (1.1-8) ausgegliedert und somit abgeschwächt. Damit wäre es nicht mehr gewährleistet, dass Flächenüberhänge im Rahmen von Flächentauschverfahren reduziert werden. Eine Verfestigung von Flächenüberhängen wäre zu befürchten. Darum wird angeregt, diese Änderung zurückzunehmen.

2. Freiraumentwicklung

Zu den Kapiteln 2.2, 2.3 und 2.11:

Zu Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge

Zu Ziel 2.2-2: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Anregung:

Wie in der Änderungssynopse zum Regionalplanentwurf erläutert, erfolgte aufgrund der Redundanz mit Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ des LEP NRW eine Konkretisierung der Ausnahmeformulierung in Ziel 2.2-2 „Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen“. Hiernach soll Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortlagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Ziel 1.1-1 möglich sein, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge erhalten bleibt.

Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge für Wohnen und Gewerbe sollte nicht über die im Ziel 7.1-5 LEP NRW formulierte Ausnahme hinausgehen. Hiernach dürfen Regionale Grünzüge nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn „für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternative außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht...“. Die Öffnung für eine weitergehende bauliche Entwicklung in den Regionalen Grünzügen – wie sie nun die Ausnahmeregelung in den Eigenentwicklungsortlagen vorsieht – wird seitens der Planungsgemeinschaft nicht befürwortet.

In der Begründung des Regionalplanentwurfs zu Ziel 2.2-2 ist die Ausnahmeregelung zur baulichen Entwicklung der Eigenentwicklungsortlagen bislang nicht enthalten, hier werden nur Aussagen zu der baulichen Erweiterung von Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen gemacht, gegen die aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.

Seitens der Planungsgemeinschaft wird angeregt, die neue Ausnahmeregelung für Eigenentwicklungsortlagen aus dem Ziel 2.2-2 zu streichen. Regionale Grünzüge sollten nicht für die Eigenentwicklung derartiger Ortslagen in Anspruch genommen werden dürfen. An den Stellen, wo eine Eigenentwicklung gewünscht wird, sollte im Gegenzug die Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zurückgenommen werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Einzelgemeindlichen Stellungnahmen verwiesen.

Zu Kapitel 2.3: Schutz der Natur

Zu Ziel 2.3-1: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Anregung:

Die Erläuterung zu Ziel 2.3-1 „Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten“ wurde im Rahmen der Abwägung nach der 1. Beteiligung ergänzt.

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft führt die Ergänzung der beiden Sätze „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gel-

ten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereichen als nicht betroffen“ zu weiteren Fragen, die einen Klarstellungsbedarf zur Folge haben (was gehört zu einer Hofstelle? / Wie sieht es mit anderen Raumnutzungen wie z.B. Straßen aus?). Es wird daher angeregt, den Zusatz wieder zu streichen oder eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

Zu Grundsatz 2.3-3: Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern

Anregung:

Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken ist der Grundsatz 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern“ entfallen. Auch mit der Erwidern in der Abwägungssynopse zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, dass es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt und folglich Naturschutzgebiete auch außerhalb von BSN liegen können, kann dieses Ergebnis nicht nachvollzogen werden. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan wäre eine Beibehaltung des Grundsatzes als hilfreiche, erläuternde Klarstellung für die nachfolgende Landschaftsplanung wünschenswert.

Zu Kapitel 2.11: Vorbeugender Hochwasserschutz

Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Anregung:

Die in der Erläuterungskarte „vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellten „RisikoGewässer“ umfassen weiterhin Gewässerabschnitte innerhalb des Siedlungsraums die teils verrohrt, oder einen noch unbestimmten Verlauf aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen als nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.

Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Anregung:

Aus gegebenem Anlass der Flutkatastrophe 2021 wird angeregt, dass der nun – durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 – in Grundsatz 5.3-7 aufgeführten Niederschlagswasserrückhaltung Nachdruck, in Bezug auf vorrangige lokale und kurzfristige Regenwasserrückhaltung, verliehen wird. Präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen und deren Auswirkungen auf Fließgewässer sollen im Vordergrund stehen. Der Erläuterungstext zu Grundsatz 5.3-7 soll dahingehend umgestellt werden, dass er den Fokus auf die Anforderungen an Retentions-/ Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen richtet.

Durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 bleibt ungeklärt, wie ausgebaute/eingedeichte Gewässer bei Starkregenereignissen konkret entlastet und ein Hochwasserschutz sichergestellt werden kann. Dazu soll ein Grundsatz im Kapitel 2.11 erhalten bleiben.

Des Weiteren fehlt eine Klarstellung, ob sich die Regelung in gleicherweise auf Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Zu 4-2 Grundsatz: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Anregung:

Nach der ursprünglichen Fassung des Regionalplan-Entwurfes sollten die Folgen des Klimawandels vorsorgend bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gem. des nun vorliegendem Regionalplan-Entwurfs sollen die Folgen des Klimawandels nur noch bei der räumlichen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung miteinbezogen werden. Diese Eingrenzung auf die Bauleitplanung und der Verzicht auf eine Vorsorge kann nicht nachvollzogen werden. Es wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Zu den Kapiteln 5.1 und 5.2:

Zu Kapitel 5.1: Erneuerbare Energien

Anregung:

Die Festlegung von Windenergiebereichen entfällt mit der Begründung, dass sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt habe, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage komme. In der Tat sind die räumlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in der Metropole Ruhr aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsstruktur schwierig. Dennoch ist es nach Auffassung der Planungsgemeinschaft Aufgabe der Regionalplanung Flächenvorsorge für die Windenergienutzung zu betreiben. Es wird daher angeregt, im Regionalplan geeignete Standorte für die Windenergienutzung durch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu sichern.

Zu Kapitel 5.2: Abfallwirtschaft

Zu Ziel 5.3-2 (alt): Sensible Nutzungen schützen

Anregung:

Ziel 5.3-2 alt, mit dem die Errichtung neuer Abfalldeponien innerhalb bestimmter zeichnerischer Darstellungen des Regionalplans (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) ausgeschlossen werden sollte, entfällt mit der Begründung, dass damit die Errichtung an technisch realisierbaren Standorten ausgeschlossen würde. Es wird angeregt das Ziel beizubehalten und lediglich den Katalog der darin aufgezählten Gebiete und Bereiche kritisch zu überprüfen.

Zu Grundsatz 5.2-4: Rekultivierung sicherstellen

Anregung:

Das Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Abfalldeponien soll zum Grundsatz (5.2-4) abgestuft werden. Ehemalige Deponiestandorte haben allerdings gerade in der spezifischen Raumstruktur des Ruhrgebiets große Bedeutung für den Freiraumverbund, so dass eine zügige Rekultivierung und Wiedernutzung von erheblicher Bedeutung ist. Die als Begründung für die Abstufung vom RVR herangezogene Analogie zu Abgrabungsstandorten erscheint nicht als zwingend. Es wird daher angeregt, am raumordnerischen Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien festzuhalten.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.4: Wasserstraßen/ Häfen

Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Anregung:

Der RVR hat zur Anregung 2901#76.1 der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Benennung von Kriterien zur Festlegung von Häfen) erwidert, dass der Anregung „dahingehend gefolgt [wird], dass in Kapitel 6.4 (alt Kapitel 6.5) in den Erläuterungen ergänzt wird, nach welchen Kriterien Häfen in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind.“ Die Kriterien für die Festlegung werden jedoch nicht vollständig benannt. In der Erwidern zur Anregung 1668#15 der Stadt Gelsenkirchen wird in diesem Zusammenhang erläutert, dass nur öffentliche Häfen als Güterumschlaghäfen (per Piktogramm) festgelegt werden. Dieser Aspekt fehlt jedoch in der Erläuterung zu Kapitel 6.4 (bzw. zu Grundsatz 6.4-3). Die Planungsgemeinschaft regt an, ihn zu ergänzen und die Planzeichnung ggf. dahingehend anzupassen.

Es ist zudem unklar, ob sich der Grundsatz und die Erläuterungen dazu auf Güterumschlaghäfen (per Piktogramm festgelegt), auf lediglich als GIB festgelegte Hafenflächen, auf als „Häfen und hafenaffines Gewerbe“ festgelegte Hafenflächen (die zumindest laut Legende nicht mehr existieren) oder auf GIB mit der Zweckbindung „landesbedeutsame Hafenstandorte“ beziehen. Die Planungsgemeinschaft regt an im

Grundsatz zu spezifizieren, welche Flächen unter Hafenfächern zu verstehen sind, damit klar ist, auf welche Bereichen er anzuwenden ist.

III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk

Grundsätzliche Hinweise:

Der Regionalplan Ruhr-Entwurf enthält zahlreiche Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln. So wird beispielsweise in Kapitel 4 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ auf die Kapitel 1.1, 2.7, 2.8, 5.1, 6.1 und 6.6 verwiesen, um Wechselwirkungen und gegenseitige Abhängigkeiten deutlich zu machen. Dies wird begrüßt!

Um diese Querverweise leichter nachvollziehen zu können und die Lesbarkeit des Regionalplanes zu verbessern, wird angeregt, in einer digitalen Endfassung entsprechende Verweise zu verlinken. Hierdurch wäre es leichter möglich, Querverweise nachzuvollziehen. Ggf. könnte der jeweilige Querverweis in einem neuen Fenster geöffnet werden, so dass mehrere Aspekte im Zusammenhang gelesen werden könnten.

Darüber hinaus wird angeregt, eine Verlinkung zwischen textlichen Festlegungen und deren jeweiliger Erläuterung sowie den Erläuterungskarten zu prüfen. Hierdurch wäre es z.B. möglich, von einer Festlegung zur entsprechenden Erläuterung zu wechseln. Ggf. könnte für die Erläuterung ein neues Fenster geöffnet werden, so dass Festlegung und Erläuterung im Zusammenhang gelesen werden könnten.

Im Entwurf des Regionalplanes finden sich z.B. in der Erläuterung zu Kapitel 4 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zahlreiche Verweise, wie durch Festlegungen in anderen Kapiteln auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann (CCCV). Vormalige Verweise auf Festlegungen des Regionalplanes, die bereits der LEP enthält, werden nun aufgrund von Redundanz gestrichen. Es wird angeregt, diese Verweise auf den LEP zu beziehen und beizubehalten, um insbesondere für die Ebene der Bauleitplanung an nur einer Stelle ein umfassendes Bild der entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten zu erhalten.

1. Siedlungsentwicklung

Zu Kapitel 1.6: Regionale Kooperationsstandorte

Hinweis:

Der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die Festlegungen des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“.

Eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten findet sich dabei lediglich in der Begründung. Die Aufnahme einer eigenen Erläuterungskarte und die Ergänzung einer Liste in dem Erläuterungstext würde den Überblick über die Standorte erleichtern.

Zu Kapitel 1.9: Großflächiger Einzelhandel

Hinweis:

Die Ziele und Grundsätze des LEP sind gänzlich aus dem Regionalplan herausgenommen worden bis auf die Grundsätze 1.9-1 und 1.9-2. Lediglich in diesen beiden Grundsätzen ist der RVR zumindest zum Teil dem Wunsch nach Konkretisierung der LEP-Ziele nachgekommen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft fehlt jedoch insgesamt eine Begründung, warum der RVR im Rahmen der Regionalplanung keine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP zur Einzelhandelssteuerung vorgenommen hat. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund bedauert, dass es im Rahmen des regionalen Diskurses eine Unterarbeitsgruppe gab, die sich mit Konkretisierungsvorschlägen für den speziellen Raum des Regionalverbandes auseinandergesetzt hatte.

2. Freiraumentwicklung

Zu Kapitel 2.9 Oberflächengewässer

Hinweis:

Die Planzeichen „Fließgewässer“ (Freiraum) und „Wasserstraßen“ (Verkehrsinfrastruktur) sind identische Linienelemente mit gleicher Farbgebung, wie das Planzeichen „Oberflächengewässer“. Eine Unterscheidung der Linienelemente zur flächigen Darstellung besteht nur darin, dass Überlagerungsdarstellungen wie z. B. „Regionale Grünzüge“ ausgespart sind. Zur besseren Lesbarkeit und zum Verständnis sollte hierzu an geeigneter Stelle eine Erläuterung ergänzt werden (Farbgebung und Überlagerungsrangfolge).

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.4: Wasserstraßen/ Häfen

Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Hinweis:

Im Erläuterungstext zum Grundsatz ist von „Hafenflächen, die zeichnerisch als Häfen und hafenaffines Gewerbe festgelegt sind“ die Rede. Diese Festlegung existiert jedoch laut Planlegende nicht mehr (im Gegensatz zum ersten Entwurf).

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Hinweis zur <u>Anlage 3 Teil D EK 18.pdf</u> des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr – <u>Klimaanpassung – Klimatische Ausgleichsräume, Legendenbeschriftung</u>. Wir bitten um folgende <u>Erläuterung/Ergänzung</u> (hier blau hervorgehoben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimatischer Ausgleichsraum <u>mit</u> gegenwärtig <u>besonderer Wichtigkeit</u> - Klimatischer Ausgleichsraum, <u>der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung zusätzlich eine besondere Wichtigkeit erlangt</u> 	
<p>2016#9 Regionalverband Ruhr Referat 8</p>	
<p>Hinweis zu: G2-12-1 Freizeit und Erholung, S. 145, vorletzter Absatz "[...] Die beiden Kriterien "Landschaftsbild" und "Lärmarme naturbezogene Erholungsräume" werden in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt, um die Standorte für eine grundsätzliche Erholungseignung zu verdeutlichen.</p> <p>Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend um ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 "Bereiche zum Schutz der Natur). [...]" Wir bitten um folgende Streichung (hier blau hervorgehoben): Ein "um" sollte gestrichen werden – der Sinn ist je nach Streichung unterschiedlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>

RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030

<p>2901#1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Nicht der "RFNP", sondern der "regionalplanerische Teil des RFNP" wird durch den Regionalplan Ruhr abgelöst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2901#2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Es muss "RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" und nicht "RFNP der Städtegemeinschaft Ruhr" heißen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2901#3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>In dem Kapitel wird ausgeführt, dass Regionalpläne lediglich raumrelevante Nutzungen bzw. Raumansprüche darstellen. Dies ist gemäß der Planverordnung zum LEP NRW in der Regel ab 10 ha gegeben. Für die kommunale Praxis wäre es an dieser Stelle hilfreich, wenn die daraus resultierenden Konsequenzen (Handlungsspielräume) für die Entwicklung von kommunalen Planungen und Maßnahmen unterhalb der Darstellungsschwelle näher erklärt würden.</p> <p>Soweit der Entwurf des Regionalplans von der Regeldarstellungsschwelle abweicht, sollte dieses nicht nur in dem entsprechenden Kapitel ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Einleitung eine entsprechende Auflistung zu ergänzen. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen zur allgemeinen Darstellungsschwelle in der Einleitung sowie zur konkreten Umsetzung in den einzelnen Kapiteln werden als ausreichend erachtet. Eine zusätzliche Auflistung in der Einleitung würde nicht zwingend zu einer besseren Verständlichkeit beitragen, da die Abhandlung nur im themenbezogenen Sachkontext nachvollziehbar erscheint.</p>
<p>2901#4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu III.b: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Hier liegt eine Redundanz vor: Die ersten drei Spiegelstriche unter "Mobilität: Straßen und Schienenwege" (S. 22) sind identisch mit den ersten drei Spiegelstrichen unter "Mobilität: ÖPNV/SPNV" (S. 23). Die Wiederholung ist entbehrlich. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2901#5 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	<p>Es wird auf die Erwiderung der Anregung der Stadt Bottrop unter 2903#2 verwiesen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#6 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>II. Sektorale Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Siedlungsentwicklung</p> <p>Zu 1.1-5 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung des zweiten Satzes ("Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen...") ist nicht eindeutig. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in der Bebauungsplanung – auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung – zu konkretisieren. Formulierungsvorschlag daher: "ein möglichst hoher Anteil (...) soll baulich genutzt werden." • Sowohl das Ziel der Verdichtung, als insbesondere auch der Realisierung von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Siedlungsbereiche sind zu relativieren (siedlungseingebundene Freiflächen mit Bedeutung für Klima und Erholung, notwendige städtebauliche Entdichtung in Teilbereichen, Erfordernis der Nutzungstrennung in Gemengelagen...). Dies geschieht in der Erläuterung bisher nur bezogen auf den Aspekt Klima. 	<p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass der Grundsatz umstrukturiert, relativiert und die Erläuterung präzisiert wird.</p> <p>Die effiziente Ausnutzung gesicherter Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sowie eine angemessene Nachverdichtung im Bestand werden als geeignete Maßnahmen zur Förderung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in der Erläuterung thematisiert.</p> <p>Bezogen auf großflächige Kompensationsmaßnahmen wird im neuen Grundsatz 1.1-3 auf eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven abgestellt. Kompensationsmaßnahmen können innerhalb der Siedlungsbereiche als siedlungseingebundene Grünflächen wichtige Funktionen für das Klima, die Naherholung und zur Nutzungstrennung in Gemengelagen übernehmen und Grünverbindungen herstellen. Im Sinne einer Multifunktionalität siedlungseingebundener Grünflächen können damit Luftaustauschprozesse, der Biotopverbund oder die visuelle Erlebbarkeit von Räumen, etc. gestärkt werden.</p>
2901#7 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.1-11 Grundsatz: Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weder aus dem Grundsatz, noch aus der Erläuterung oder der Begründung wird klar, für welche Fallgestaltungen der 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 1.1-11 "Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Bauflächenentwicklung der Grundsatz gelten soll. Eine Betrachtung der infrastrukturellen Folgekosten inklusive der Betrachtung von Alternativflächen ist aber nur dann sinnvoll und notwendig, wenn es sich um die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen mit relevanter Dimension handelt. Hier bedarf es einer Klarstellung.</p>	
<p>2901#8 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 1.2: Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die am RFNP beteiligten Kommunen werden sinnvollerweise und verabredungsgemäß als gemeinsamer Bedarfsraum behandelt. In den Tabellen 4 und 10 der Begründung sollten informatorisch allerdings auch die Zahlen (Bedarfe, Reserven, Bilanzierung) für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft aufgeführt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Tabellen sind mit Angaben zu den einzelnen Kommunen aktualisiert worden.</p>
<p>2901#9 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.2-4 Grundsatz: Regionale Kooperation weiterentwickeln</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit der Übertragung von Ausweisungsspielräumen auf andere Kommunen wird im Grundsatz begrüßt. Neben einem Ratsbeschluss sollte allerdings auch ein teilträumlich funktionaler Zusammenhang vorausgesetzt werden, um die räumliche Steuerungsfunktion des Regionalplans zu wahren. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr werden die Hürden zur Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen bewusst niederschwellig angesetzt. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Flächenknappheit bei der Festlegung von zusätzlichen Siedlungsflächen im Planungsraum. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll für alle 53 Kommunen des Planungsraumes möglich sein.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#10 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.3-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Erweiterungen von Eigenentwicklungsortslagen sollte in der Erläuterung auf die Frage der Beachtlichkeit freiraumbezogener Festlegungen eingegangen werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Klarstellung hinsichtlich der Überlagerung mit Regionalen Grünzügen ergänzt. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unterliegen als Vorbehaltsgebiete der Abwägung und schließen eine siedlungsräumliche Entwicklung demnach nicht aus.</p>
2901#11 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.3-2 Ziel: Streu- und Splitterbebauungen vermeiden</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Begriff der Streu- und Splittersiedlung wird – in Abgrenzung zu § 35 (3) BauGB – als eigenständige regionalplanerische Kategorie definiert (Bereiche außerhalb Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen). Die begriffliche Nähe zu den bauplanungsrechtlichen, in der Maßstäblichkeit anders zu verstehenden Splittersiedlungen ist dennoch gegeben und erscheint zumindest unglücklich. Daher sollte möglichst eine andere Begrifflichkeit verwandt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ziel 1.3-2 "Streu- und Splitterbebauungen vermeiden" entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Entwurf des RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>
2901#12 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.4-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern</p> <p><u>Anregung:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern" (neu: Ziel 1.2-1) wird durch eine Ausnahme ergänzt, welche die Sicherung bestehender emittierender</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Im Zieltext sollte auf die Ausnahmemöglichkeit der bauleitplanerischen Sicherung bestehender emittierender Betriebe gemäß Ziel 1.6-1 verwiesen werden, um einen Widerspruch der beiden Ziele auszuschließen (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.6-1). 	<p>Betriebe in ASB ermöglicht. Die entsprechende Erläuterung wird ebenfalls um diesen Aspekt ergänzt.</p> <p>Vollständigkeitshalber wird in die Erläuterungen zu Ziel "Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern" (neu: Ziel 1.4-1) die Fallkonstellation thematisiert und ein Verweis auf die Ausnahmeregelung im ASB-Ziel aufgenommen.</p>
2901#13 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zur Erläuterungskarte 2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Methode zur Ermittlung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist nachvollziehbar. Die zugehörige Erläuterungskarte 2 ist allerdings verbesserungsfähig, da sie die ZASB auf Grundlage aller Siedlungsbereiche darstellt. Es ist dabei nicht erkennbar, ob es sich bei den Siedlungsbereichen außerhalb der ZASB um ASB oder GIB handelt. Die nicht zentralörtlich bedeutsamen ASB sind somit nicht ablesbar. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsbereiche wird differenziert dargestellt.</p>
2901#14 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.6-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung im ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren im ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Erläuterung zu berücksichtigen. Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird weiter vorgeschlagen, die Ausführungen auch in die 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Erläuterung zu dem Ziel 1.4-1 (Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern) aufzugreifen. Dort sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Zieltext auf die Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf bestehende emittierende Betriebe verwiesen werden (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.4-1).</p>	
<p>2901#15 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.6-3 Grundsatz: Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bestehende Kraftwerke innerhalb der Siedlungsräume werden im Regionalplan Ruhr nicht mit einem Planzeichen versehen. Die damit entstehende Flexibilität bei der Nachnutzung, sollte ein Standort aufgegeben werden, ist zu begrüßen. In der Begründung (S. 82) werden verschiedene Kraftwerke im Bestand aufgeführt ohne dass erläutert wird, nach welchen Kriterien die Liste erstellt wurde. Damit bleibt unklar, ob neben den beiden Kraftwerken "Scholven" (GE) und "Herne" weitere Standorte innerhalb der Planungsgemeinschaft – wie z. B. das Kraftwerk Hiltrop (BO) – vergessen wurden oder sich nicht qualifiziert haben 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Standort des Heizkraftwerks Hiltrop einen siedlungsräumlichen Zusammenhang aufweist, wurde er als GIB ohne Zweckbindung festgelegt. Die Auflistung wird aus der Begründung herausgenommen, da sie in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen keine Aussagekraft besitzt.</p>
<p>2901#16.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Regionalplan Ruhr legt insgesamt 1.266,5 ha an Regionalen Kooperationsstandorten als zweckgebundene GIB (GIBz) fest. Um einen besseren Überblick über diese strategisch bedeutsamen Standorte und deren räumliche Verteilung zu erlangen, wäre eine eigene 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer Liste in die Begründung hilfreich.</p>	<p>Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>
<p>2901#16.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>In der Begründung zu den Regionalen Kooperationsstandorten werden keine Ausführungen zu dem Verfahren und den Kriterien bei der Ermittlung der konkreten Standorte gemacht. So wird z. B. nicht deutlich, warum sich der einzige innerhalb der Planungsgemeinschaft gemeldete Standort "Mark 51⁰⁷" (BO) nicht als Kooperationsstandort qualifiziert hat. Es wird vorgeschlagen, diesen Aspekt transparent auszuführen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "Regionalplan Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigt die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#17 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Regionalplan Ruhr übernimmt die im Ziel 8.1-9 des LEP NRW gelisteten landesbedeutsamen Häfen und legt diese als zweckgebundene GIB fest. Obwohl die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen dem zu Grunde liegende Kriterien erfüllen (MH = besondere standortpolitische Bedeutung; GE = Gesamtumschlag mit 7 Mio. t/Jahr oberhalb der Grenze von 2 Mio. t/Jahr), werden sie weder im LEP noch im Regionalplan Ruhr als landesbedeutsame Häfen festgelegt. Auf diesen Mangel hat die Planungsgemeinschaft sowohl in ihrer Stellungnahme zur Neuauflistung des LEP NRW als auch bei der Novellierung des LEP im Rahmen des Entfesselungspakets II hingewiesen und eine Aufnahme eingefordert. Sobald das Land die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufnimmt, wären diese auch im Regionalplan Ruhr zu ergänzen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ziel 8.1-9 des LEP NRW werden die landesbedeutsamen Häfen in NRW festgelegt. Als fachliche Grundlage dient das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW, das die Häfen in Mülheim an der Ruhr und in Gelsenkirchen nicht als landesbedeutsam einstuft.</p> <p>In Ziel 8.1-9 gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden den konkreten Auftrag an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen Häfen in bedarfsgerechten Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen. Entsprechend dieser Vorgabe werden im Regionalplan Ruhr die im LEP NRW definierten landesbedeutsamen Hafensandorte planerisch gesichert. Dem in Ziel 8.1-9 des LEP NRW explizit definierten Handlungsauftrag wird dabei durch die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafensandort" Rechnung getragen. Die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen sind hier nicht aufgeführt.</p> <p>Die genannten Kriterien sind für die entsprechende Festlegung im Regionalplan nur mittelbar relevant. Entscheidend für die regionalplanerische Festlegung der landesbedeutsamen Hafensandorte ist die Aufnahme eines Standortes als landesbedeutsamer Hafen in den LEP NRW. Sofern die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufgenommen werden, wären diese auch im Regionalplan Ruhr entsprechend zu ergänzen.</p>
2901#18 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 1.11: Großflächiger Einzelhandel</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) übernommen. Die im Rahmen des regionalen Diskurses vom Arbeitskreis Einzelhandel beim RVR und im Fachdialog Einzelhandel geforderten Konkretisierungen der Ziele und 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Grundsätze des LEP im Regionalplan sind zwar zum Teil aufgenommen worden, erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die leider keine Bindungswirkung entfalten. Lediglich die beiden Grundsätze 1.11-11 (Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche) und 1.11-12 (Anbindung an den ÖPNV) sind zusätzlich zu den LEP-Regelungen aufgenommen worden. Im Folgenden werden daher weitergehende Konkretisierungen benannt, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu berücksichtigen sind, um die Auslegungspraxis der Regionalplan-Regelungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen:</p>	
<p>2901#19 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	<p>Siehe Erwiderung zur Anregung des Ennepe-Ruhr-Kreis unter Datensatz 1291#28</p>
<p>2901#20 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungsanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013). 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-3.</p>
<p>2901#21 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfreich sind betriebstypenspezifische Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebstypenspezifischer Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Ziel 1.11-5 und die zugehörige Erläuterung.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Es bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. 	
2901#22 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.11-6 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im REHK Östliches Ruhrgebiet sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte unter 2.500 m² liegen. Ein Hinweis auf die Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan ist daher aus Sicht der Planungsgemeinschaft sinnvoll. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies betrifft auch Grundsatz 1.11-6 und die zugehörige Erläuterung.</p>
2901#23 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Ziel 1.11-7: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel S. 78</p> <p>Es sollte in der Zielformulierung klargestellt werden, dass es sich in Bezug auf Bestandserweiterungen nicht auf die großflächige Erweiterung von bis dahin kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bezieht und zum anderen bei der Erweiterung eines bereits großflächigen Marktes die anderen Ziele des LEP und Regionalplans nicht ausgeblendet werden können. Das Ziel steht im Widerspruch zu Ziel 1.11-8 "Einzelhandelsagglomerationen", das einer Verfestigung von Agglomerationen außerhalb von ASB und ZVBs entgegentritt. Ziel 1.11-7 ermöglicht jedoch genau diese Verfestigung, zumal Erweiterungen an den Standorten möglich sein sollen. Hier ist in der Zielformulierung beider Ziele der Widerspruch aufzuheben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-7 und die zugehörige Erläuterung zu.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Hinweis:</p> <p>Es sollte klar definiert werden, was noch als geringfügige Erweiterung zu bezeichnen ist (z. B. 10%). Zumindest in der Erläuterung sollte stärker darauf hingewirkt werden, dass der Ersatz nicht-zentrenrelevanter Sortimente durch zentrenrelevante Sortimente auch dann nicht möglich ist, wenn die Gesamt-Verkaufsfläche reduziert wird.</p>	
<p>2901#24 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.11-8 Ziel: Einzelhandelsagglomerationen</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Analog zu den neu geplanten Regelungen zu Agglomerationen im REHK Östliches Ruhrgebiet sollte klarer definiert werden, ab wann von einer Agglomeration zu sprechen ist. Die aktuelle Formulierung in der Erläuterung zum Ziel 1.11-8 lautet: "mehrere selbständige Betriebe mit räumlicher Konzentration" und ist damit aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu unbestimmt. Sie sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden, d. h. ab zwei nebeneinanderliegenden Betrieben ist der Tatbestand einer Agglomeration erfüllt. Bereits im Fachdialog Einzelhandel 2012 wurden klarere Regelungen zu Agglomerationen auch unter Einbeziehung einer Kumulationsregel und dem Kongruenzgebot gewünscht. 	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird gegenstandslos. Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies trifft auch auf Ziel 1.11-8 und die zugehörige Erläuterung zu.</p>
<p>2901#25 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung wird durch die Regionalplanungsbehörde als Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers über regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte informiert, wenn dies im Einzelfall für Beschlüsse der Verbandsversammlungen sinnvoll und erforderlich erscheint. Eine entsprechende</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten. • In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten. 	<p>Festlegung im Regionalplan ist entbehrlich, da regionale und kommunale Einzelhandelskonzepte bei entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung bedeutender Bestandteil des Abwägungsmaterial sind und dann entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht.</p> <p>Bei der regionalplanerischen Abwägung wird nicht zwischen den genannten Vorhaben unterschieden. Zum einen findet sich dafür keine Grundlage in den übergeordneten Rechtsgrundlagen, wie den Festlegungen des LEP NRW, dem Landesplanungsgesetz NRW sowie den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW. Zum anderen wäre bei einem Ziel der Regionalplanung die erforderliche Letztabgewogenheit nicht gegeben, da es nicht im Einwirkungsbereich der Regionalplanungsbehörde liegt, ob eine Kommune sich einem REHK anschließt und die entsprechenden Regeln akzeptiert und anwendet, oder nicht. Eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans Ruhr resultiert aus der Anregung insofern nicht.</p> <p>In der Erläuterung zu G 1.11-9 (neu: G 1.9-1) wird bereits dargelegt, dass bei teilregionalen Kooperationen nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein soll. Diese Formulierung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt bzw. geschärft. Der Anregung wird insofern gefolgt.</p>
2901#26 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.11-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zielformulierung ist schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel Z 1.11-10 (alt) wird zugunsten einer Ergänzung der verbleibenden Grundätze im Kapitel 1.11 (alt) sowie der zugehörigen Erläuterung aufgegeben. Dadurch erfolgt eine sprachlich leichter verständliche Formulierung.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#27 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2). <p>Ich bitte Sie im Namen des Arbeitskreises REHK Östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird gegenstandslos, da G 1.11-11 entfällt. In der Erläuterung zum neu formulierten Ziel 1.9-1 wird weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>
2901#28.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft.</p>
2901#28.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV</p> <p><u>Hinweise:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Erläuterung wird genauer aufgeführt, welche Indikatoren für ein "hohes zu erwartendes Besucheraufkommen" stehen können und auf welche Einzelhandelsvorhaben dies insbesondere zutrifft.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren "Größe der Verkaufsfläche" und "Art der angebotenen Sortimente" unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten. • Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema "raumverträgliche Warendistribution" im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z. B. unter Grundsatz 6.1-4). 	<p>Es bleibt unklar, was der Stellungnehmer mit dem Thema "raumverträgliche Warendistribution" meint und auf welche Art und Weise eine regionalplanerische Festlegung erfolgen sollte. Die Warendistribution entzieht sich weitgehend den rechtlichen Instrumenten der Regionalplanung, da die hier agierenden Logistikunternehmen nicht an regionalplanerische Festlegungen gebunden sind, Eine regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Warendistribution liefe daher ins Leere und wäre kaum kontrollierbar und sanktionierbar. Insofern wird von einer entsprechenden Festlegung abgesehen.</p>
<p>2901#29 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>2. Freiraumentwicklung</p> <p>Zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8:</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungseingebundene Freiflächen/Parkanlagen im ASB werden nur zu einem geringen Teil als AFAB dargestellt, auch wenn sie > 10 ha sind (Auswahl nicht nachvollziehbar). Die Raumbedeutsamkeit dieser Flächen begründet gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr die Darstellung (wichtige Gliederungsfunktion). Daher sollte eine Ergänzung siedlungseingebundenen Flächen > 10 ha im Planwerk erfolgen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die innerstädtischen bzw. siedlungseingebundenen Freiflächen/Parkanlagen übernehmen wichtige Gliederungsfunktionen für das kommunale Gebiet. Siedlungszugehörige Freiflächen werden entsprechend der DVO zum LPIG NRW als Siedlungsbereiche festgelegt. Sie obliegen der kommunalen Planungshoheit. Raumordnerische Festlegungen müssen stets einen überörtlichen Raumbezug aufweisen und grenzen sich darüber von der Bauleitplanung ab. Die Überörtlichkeit ist erst dann gegeben, wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder wenn sie über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen.</p> <p>Als Freiraum- und Agrarbereiche sind Freiflächen in Siedlungsbereichen dann festgelegt, wenn sie als Reserven für Siedlungsbereiche angerechnet würden und damit z.B. den Siedlungsflächenbedarf der Kommune überschreiten.</p>
<p>2901#30 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Waldbereiche im Siedlungsbereich sollten – analog zu BSN – ab 5 ha dargestellt werden (aufgrund der besonderen Situation/Waldarmut im Ballungsraum).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die konzeptionelle Überlegung zur Festlegung von Waldbereichen ab 10 ha innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird nach eingehender Prüfung der betreffenden Flächenkulisse beibehalten und gilt für den gesamten</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>Planungsraum. Aus Sicht des Plangebers müssen zeichnerische Festlegungen der maßstäblichen Darstellungsweise der Regionalplanung in Bezug auf die Flächengröße an sich und den Flächenzuschnitt entsprechen.</p> <p>Der Schutz von schmalen, bandartigen Waldflächen z.B. entlang von Bachläufen, die sich innerhalb des Siedlungsgefüges befinden, wird weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung und den forstrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.</p>
<p>2901#31 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Die unterschiedliche Darstellungsschwelle und Methodik bei den einzelnen Freiraum-Kategorien erschwert die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen und sollte an zentraler Stelle erläutert werden (derzeit an verschiedenen Stellen zu finden in Erläuterungen oder Begründung). Darüber hinaus wird die Darstellungslogik nicht immer stringent angewendet, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> o BSN (5 ha, ab 50 m Breite) o Wald (5 ha im Freiraum und 10 ha im Siedlungsraum, ab 100 m Breite) 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörden ist die Methodik in der Begründung ausreichend und auch übersichtlich dargelegt worden. Eine stringente Anwendung einer Methodik ist aufgrund der Einzelfallbetrachtung nicht immer sinnvoll. Insofern wird die Begründung dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Flächengrößen mit dem Zusatz "i.d.R." ergänzt werden.</p>
<p>2901#32 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Die fehlende bzw. unvollständige Darstellung von Regionalen Grünzügen (RGZ) in der Plankarte wird laut Erläuterung zu Ziel 2.2-1 "Regionale Grünzüge sichern und entwickeln" durch die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke ergänzt: "Die textliche Festsetzung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke". Die Darstellung/Abgrenzung eines Vorranggebietes bzw. der Flächenbezug von regionalplanerischen Zielen (RGZ/Ziele 2.2-1, 2.2-2 und 2.2-4) ist in dieser Form problematisch.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Redundanzen mit dem LEP NRW (Ziel 7.1-5) zu vermeiden, wird das Ziel 2.2-1 umformuliert. Die Entwicklung des Ost-West-Grünzuges wird aus dem Ziel herausgenommen, in der Erläuterung zum Ziel 2.2-1 jedoch weiterhin ausgeführt, um seine Bedeutung als überregionale Achse hervorzuheben. Die Entwicklung als wichtige Grünachse wird seit mehreren Jahren bereits auf informeller Ebene angestrebt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#33.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist im Regionalplan für die Neuauflistung von Landschaftsplänen mit Flächenanteilen im Siedlungsraum eine eindeutige Regelung erforderlich. Bislang sind nur Öffnungsklauseln bei "BSN" und "RGZ" enthalten. Die Einbeziehung isoliert liegender Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches in den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist durch die derzeitigen Regelungen nicht erfasst.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes ist rechtlich geregelt und erstreckt sich gemäß § 7 LNatSchG auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.</p>
2901#33.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Aus diesem Grund sollte parallel auch eine Ergänzung im zweiten Satz des Grundsatzes 1.1-7 "Vorrangig im Innenbereich entwickeln" erfolgen: "Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>
2901#34 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Ebenfalls ergänzt werden sollte in den Erläuterungen (als Querverweis) bei den Grundsätzen 1.1-5 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" und 1.1-7 "Vorrangig den Innenbereich entwickeln" das Thema "Multifunktionalität von Grünflächen" (auch in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen). Um den Flächenverbrauch zu reduzieren und neueren Anforderungen in der Stadtentwicklung (z. B. Starkregenereignisse) zu genügen, sind neu geschaffene oder umzubauende Grünflächen im Innenbereich multifunktional zu gestalten. Die Flächen können so gleichzeitig dem vorübergehenden Rückhalt von Niederschlagswasser dienen, ökologische Kriterien zur Förderung der Biodiversität erfüllen und als Erholungsraum genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Thema "Multifunktionalität von Grünflächen" wird in die Erläuterung des neuen Grundsatzes 1.1-3 aufgenommen.</p> <p>Grundsatz 1.1-7 entfällt. Um Redundanzen zu vermeiden, wird im Regionalplan Ruhr auf die Wiederholung solcher Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#35 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Anregungen:</u> Dieser Grundsatz sollte dem Kapitel "Siedlungsentwicklung" zugeordnet werden. Die Gestaltung der Ortsränder ist keine "Erhöhung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume", wie im Grundsatz-Text 2.1-4 erläutert, sie gehört thematisch zur Siedlungsentwicklung, da sie von dort ausgelöst wird.</p> <p>Zur Definition des Ortsrandes sollte die Erläuterung zu dem Grundsatz zudem wie folgt ergänzt werden: "Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind diese Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz verbleibt in dem Freiraumkapitel. Die Erläuterung wird zum Teil ergänzt. Die Interpretation der zeichnerischen Darstellung wird nicht übernommen, da sie auf die bereichsunscharf festgelegten Siedlungsbereiche nicht übertragbar scheint. Zudem wird in der Erläuterung ergänzt, dass sowohl die Landschaftsplanung als auch die Bauleitplanung verstärkt auf die Ortsrandgestaltung hinwirken soll.</p>
2901#36 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Anregungen:</u> Der Grundsatz-Text zur Darstellung und Festsetzung von Kompensationsflächen "...vorrangig innerhalb der BSN, in den BSLE oder in den RGZ ..." sollte noch durch die "Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz Pkt. 2.2-3" ("RGZ mit kommunalen Grünflächen verbinden") ergänzt werden.</p> <p>Als weitere Ergänzung zu dem v. g. Begriff "vorrangig" wird folgende Ausnahmeregelung angeregt: "Sollten gemäß Grundsatz 1.1-7 aus den, landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bestimmte Freiflächen im Siedlungsbereich erforderlich sein, so können diese über Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden."</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Grundsatz 2.1-5 wird ergänzt, um klarzustellen, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Kompensationsmaßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können. Diese können z.B. Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz 2.2-4 herstellen oder auch stärken.</p> <p>Der Grundsatz 1.1-7 entfällt aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#37 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.2-1 Ziel: Regionale Grünzüge sichern und entwickeln</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Planzeichendarstellung der RGZ ist in der Plankarte bei den Oberflächengewässern Emscher, Rhein-Herne-Kanal, Baldeneysee, Kemnader See und Ruhr unvollständig (Ausparung des Gewässerlaufs?). Da die fehlende Überlagerung in der Plankarte erkennbar ist und evtl. zu Missverständnissen führt, sollte sie korrigiert werden (Anregung zur zeichnerischen Darstellung). Die Erläuterungskarte 5 sollte nur die räumliche Darstellung/das Planungsprinzip der Regionalen Grünzüge (Verdichtungszone und Übergangszone) zum Ziel haben (bessere Lesbarkeit als Plankarte). Als "Maßnahmenkarte" verlässt sie den üblichen Rahmen einer Erläuterungskarte mit Bezug zu einer Zielformulierung. Um die planerischen Ansätze zu transportieren, die die Handlungsräume aufzeigen, wird angeregt, einen neuen eigenen Grundsatz mit diesem Karteninhalt zu ergänzen: "Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGZ zu verhindern, bzw. – soweit bereits vorhanden – zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen." 	<p>Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.</p> <p>1) Die Festlegung der Bundeswasserstraße erfolgt gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz. Da sie "über" den anderen Freiraumfestlegungen liegt, erscheinen diese als Ausparung. An der zeichnerischen Festlegung wird entsprechend der DVO festgehalten.</p> <p>2) Die Erläuterungskarte 5 wird insofern geändert, als dass der Begriff "Handlungsräume" entfällt. Gemäß § 35 Abs. 8 der DVO zum LPIG können "raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind." In der Erläuterungskarte sind Standorte dargestellt, deren Durchgängigkeit in der nachfolgenden Planungsebene gesichert bzw. wiederhergestellt werden soll. Der Inhalt entspricht somit den Vorgaben der DVO.</p> <p>3) Die Anregung wurde inhaltsgleich in mehreren Stellungnahmen vorgebracht. Es wird ein neuer Grundsatz (2.2-3) zur Reduzierung von Barrieren bzw. Optimierung von Engstellen in den Regionalen Grünzügen aufgenommen.</p>
2901#38 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.2-2 Ziel: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erweiterung des LEP-Ziels "Grünzüge" bezieht sich mit ihren "Bedingungen" nur auf den Charakter der Freizeiteinrichtung selbst und 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges wird ergänzt. Klarstellend wird in der Erläuterung ausgeführt, dass sich die mögliche Erweiterung auf solche Parks mit vorhandenen baulichen Einrichtungen beziehen, die nun im RP Ruhr in den Regionalen Grünzügen liegen (z.B. Westfalenpark, Gysenbergpark). Diese</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>lässt die besondere Funktion des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle außer Acht, die einer Erweiterung evtl. entgegenstehen könnte. Hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen – zumal die RGZ in diesem Ziel vor Inanspruchnahmen geschützt werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Regelung im Falle unabwendbarer siedlungsräumlicher Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen sollte in einem eigenen Grundsatz erfolgen (nicht in der Erläuterung zu Ziel 2.2-2). Sie sollte beinhalten, dass Kompensationsflächen vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion im selben Naturraum dem betroffenen Regionalen Grünzug zugeordnet werden (z. B. durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen oder Erweiterung des Grünzugs zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit). In der Erläuterung zum Ziel sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung zu ergänzen. 	<p>Freizeiteinrichtungen sollen geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten haben, soweit sie mit dem Ziel 2.3 des LEP NRW vereinbar sind.</p> <p>Dem Vorschlag, Kompensationsflächen in einem eigenen Grundsatz festzulegen, wird nicht gefolgt. Bei einer Rücknahme von Siedlungsbereichen ginge dies nur über eine Regionalplanänderung. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges wird der Grundsatz 2.2-3 (Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen) aufgenommen. Der Hinweis bleibt in den Erläuterungen bestehen und wird um den Verweis auf Grundsatz 2.2-3 ergänzt.</p>
<p>2901#39 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.3-1 Ziel: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Hier sollte noch die begriffliche Ergänzung des Ziels: "Landesweites und Regionales Biotopverbundsystem..." und "Die Bereiche zum Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung..." erfolgen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im LEP NRW ist dargelegt, dass die <u>GSN</u> als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln sind. Sie umfassen FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, ausgewiesene Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete. Der LEP NRW legt das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch fest.</p> <p>Im LEP NRW ist textlich festgelegt, dass die GSN über die Festlegung von BSN in Regionalplänen zu konkretisieren sind. Mit der Konkretisierung der GSN wird über die Festlegung des regionalen Biotopverbundes der landesweite Biotopverbund erhalten. Die Ergänzung um "Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung" erübrigt sich, da sie entweder Teile der BSN sind oder aber über die BSLV festgelegt sind. Der Anregung einer Ergänzung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>2901#40 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.3-3 Grundsatz: Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Grundsatz sollte "...und entwickeln" ergänzt werden. • Korrekturbedarf in der Begründung (erster Satz): Es handelt sich hier nicht um ein Ziel, wie dort angegeben, sondern um einen Grundsatz. 	<p>Da es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, ergibt sich daraus, dass auch außerhalb der BSN Naturschutzgebiete liegen können. Das Grundsatz wird gestrichen.</p>
<p>2901#41 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.3-4 Grundsatz: Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Überschrift des Grundsatzes sollte der Begriff "entwickeln" noch ergänzt werden. • Der unbestimmte Begriff "...festlegbaren..." sollte im Grundsatztext gestrichen werden. • In der Erläuterung zum Grundsatz sollte noch folgende Ergänzung erfolgen: "Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ...gesichert werden". 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Überschrift wird entsprechend der Aussage des Grundsatzes um den Begriff "entwickeln" ergänzt. Der Begriff "festlegbar" wird gestrichen. Die Anregung zur Erläuterung wird nicht aufgenommen. Der Grundsatz wird geändert, indem die "zuständige Fachplanung" durch "die nachgeordnete Planungsebene" ersetzt wird. Diese umfasst sowohl die Bauleitplanung als auch die Landschaftsplanung. Dies wird in der Erläuterung entsprechend aufgenommen.</p>
<p>2901#42 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.3-5 Grundsatz: Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei diesem Grundsatz besteht ein Widerspruch zu § 23 BNatSchG "Naturschutzgebiete", in welchem geregelt wird, dass "Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden" für das Naturerleben. Eine "naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung" ist nach dortiger Ansicht im Naturschutzgebiet nicht 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die BSN sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Die Regelungen für Naturschutzgebiete obliegen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder den für Naturschutz zuständigen Behörden. Die Bedingung in dem Grundsatz ist, dass die Nutzung mit dem jeweiligen Erhaltungsziel und dem Schutzzweck vereinbar sein muss. Eine Nutzung in einem naturverträglichen Maß ist daher auch in einem BSN möglich.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>möglich. Sofern also BSN als NSG ausgewiesen wird, sollte die Nutzung für die Allgemeinheit daher auf das Naturerleben beschränkt bleiben. Dies ist in der Erläuterung entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>2901#43.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Der Grundsatz-Textteil "Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur" sollte sich in seinen Erläuterungen zur Klarstellung eindeutig auf § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Begriffsbestimmung Erholung) beziehen. • In den Erläuterungen zur Bedeutung der Landwirtschaft ist der "Lebensraum für Offenlandarten" zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den Erläuterungen wird ergänzt, dass es sich um natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzungen handelt. Damit ist inhaltlich der Bezug zur Erholungsdefinition nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG, dem "natur- und landschaftsverträglich ausgestalteten Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden", gegeben. Zusammen mit der Berücksichtigung der Spiegelstriche eins bis drei sind die Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend berücksichtigt.</p> <p>In der Erläuterung wird der Lebensraum für Offenlandarten, der auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeht, ergänzt.</p>
<p>2901#43.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Die Erläuterungskarte 9 ist gerade für die gekennzeichneten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aufgrund der gewählten breiten Schraffur nur bedingt lesbar.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Schraffur wurde geändert.</p>
<p>2901#44.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.4-4 Grundsatz: Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz entfällt, da das Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 BNatSchG). Dieser</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Korrekturbedarf in der Begründung: "Dieser Grundsatz zielt ebenso wie Grundsatz 2.3-7..." (statt Grundsatz 2.3-8). 	<p>Vertragsnaturschutz ist "Ausdruck des Kooperationsprinzips", das dem besseren Interessenausgleich dient. Der Grundsatz ist daher entbehrlich und wird gestrichen.</p>
<p>2901#44.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich sollten unter Punkt 2.4 zwei neue Grundsätze ergänzt werden (in Anlehnung an 2.3-3 und 2.3-4): o Grundsatz 2.4-6: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch außerhalb von BSLE sichern oder entwickeln "Die Landschaftsplanung kann auch außerhalb von BSLE gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln." Grundsatz 2.4-7: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch im Siedlungsbereich sichern oder entwickeln "Die Landschaftsplanung kann auch innerhalb von Siedlungsbereichen gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln." In der Erläuterung sollte auf den Grundsatz 1.1-7 verwiesen werden, aus welchem sich ableiten lässt, dass auch im Siedlungsbereich die Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen als LSG möglich ist. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Grundsatz zur Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen auch außerhalb von BSLE ist nicht erforderlich, da es sich bei den BSLE um Vorbehaltsgebiete entsprechend der DVO LPIG (2.db) handelt. Da somit keine Ausschlusswirkung vorliegt und auch aus den textlichen Festlegungen keine Beschränkung auf BSLE vorgeben ist, können außerhalb der BSLE Flächen, die für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutend sind, durch die Fachplanung gesichert und entwickelt werden. Ein Grundsatz ist im Regionalplan nicht erforderlich.</p> <p>Der vorgeschlagene Grundsatz 2.4-7 wird nicht aufgenommen, da dieser Belang bereits über die Grundsätze 2.2-4 und 2.3-3 hinreichend geregelt ist</p>
<p>2901#45 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und</p> <p>2.6-2 Grundsatz: Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Grundsatz 2.6-1 sollen die landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass in der Stellungnahme "große, zusammenhängende landwirtschaftliche "Flächen" gemeint sind. Diese sind im</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Regionalplan fehlt derzeit noch der Aspekt "Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten", der ergänzt werden sollte: o große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche erhalten • o keine Planungen im Freiraum, die landwirtschaftliche Betriebe gefährden (Existenzsicherung). 	<p>Grundsatz 2.6-1 enthalten, da sich der Grundsatz auf alle landwirtschaftlichen Flächen bezieht.</p> <p>Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Aspekt des "Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten" der landwirtschaftlichen Betriebe bereits über den Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist. Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt der Grundsatz 2.6-2 zu den landwirtschaftlichen Betrieben.</p>
<p>2901#46 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.7-1 Ziel: Waldbereiche erhalten und entwickeln</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel sollte noch wie folgt ergänzt werden: "... und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren..." (fehlt im Ziel-Text). • Die "Bestimmung der Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskartierung" (siehe LEP) fehlt in der Erläuterung und sollte noch ergänzt werden. • Es besteht ein textlicher Widerspruch innerhalb der Erläuterung zum Ziel "...wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt..." und "Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt". Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die jeweilige Darstellungsschwelle für Freiraum und Siedlungsraum benannt werden. 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Anregungen in Hinblick auf die Waldfunktionskartierung und der jeweiligen Darstellungsschwelle von Waldbereichen im Frei- bzw. Siedlungsraum werden in die Erläuterungen aufgenommen.</p> <p>Die Anregung, Ziel 2.7-1 um den Passus "und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren" zu ergänzen, wird abgelehnt. Das Ziel wurde umformuliert und konkretisiert nun LEP-Ziel 7.3-1, ohne dieses wortgleich zu wiederholen. Um Redundanzen zu vermeiden, wird in der Überarbeitung auf die Übernahme des identischen Wortlauts verzichtet. Die durch die gewünschte Formulierung beabsichtigte Steuerungswirkung gilt unmittelbar durch den rechtskräftigen LEP NRW.</p>
<p>2901#47 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.7-2 Grundsatz: Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Aspekt einer natürlichen Sukzession zur Entwicklung von klimaangepassten Wäldern wird in die Erläuterung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass ökologisch stabile Wälder mit einer hohen klimatischen Toleranz auch durch natürliche Sukzession entstehen können 	
<p>2901#48 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.7-3 Grundsatz: Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussage in der Erläuterung, dass in der Regel Mischbestände einer größeren Anzahl von Arten geeignete Lebensräume bietet und stufige, ungleichaltrige Wälder die biologische Vielfalt erhöhen, ist in dieser Form nicht richtig. Der Erläuterungstext bezieht sich damit eher auf das Thema "Klimaanpassung". Die biologische Vielfalt wird erhöht, wenn alle Entwicklungsphasen eines Waldes vorhanden sind (auch älterer, ungestufter Wald). Repräsentative Anteile verschiedener Alterungsphasen des Waldes haben insbesondere für die Tierwelt eine große Bedeutung (z. B. für Fledermäuse und Schwarzspecht). Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Erläuterung zu ändern. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist bei Grundsatz 2.7-3 und Grundsatz 7.3-2, Satz 2 (LEP NRW) der Fall. Dementsprechend entfällt auch die Erläuterung.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf den neu formulierten Grundsatz 2.7-2, der das Thema "Klimaanpassung" bzw. Umgang mit den Folgen des Klimawandels aufgreift.</p>
<p>2901#49 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.7-5 Grundsatz: Sondernutzungen im Wald</p> <p><u>Hinweis:</u></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Begriff "Sondernutzungen" wird in Anlehnung an die Anregung durch den Begriff "Wald mit besonderer Bedeutung" ersetzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff "Sondernutzungen" ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt und sollte in "Waldflächen von besonderer Bedeutung" geändert werden. 	
2901#50 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.7-6 Grundsatz: Waldvermehrung räumlich lenken</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Grundsatz-Text sollte sich nicht nur auf "für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope" beschränken, die von Aufforstungen freigehalten werden sollen, sondern sich auch auf wichtige Funktionen wie z. B. das Klima (Luftleitbahn) und das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) erstrecken. Die in der Erläuterung aufgeführten "Gunstflächen" sind uneindeutig und verwirren eher Flächen in Siedlungsnähe, die der Naherholung dienen (welche sind gemeint?) Flächen mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftliche Flächen?) o Flächen in RGZ (gesamte Kategorie?) Der Absatz zu Baumarten und Klimawandel in den Erläuterungen wiederholt die Inhalte zu Grundsatz 2.7-2 und Grundsatz 2.7-3 und ist darüber hinaus kritisch-differenziert zu sehen (siehe Anmerkung zu Grundsatz 2.7-3). 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Ausführung unter dem ersten Spiegelstrich bezüglich Luftleitbahnen ist bereits Bestandteil der Erläuterung. An dieser Stelle wird die Anregung hinsichtlich des Landschaftsbilds (Sichtbeziehungen) in die Erläuterung aufgenommen.</p> <p>Den Anregungen unter dem zweiten Spiegelstrich zu "Gunstflächen" werden nicht gefolgt. Die Erläuterungen sind hinreichend, um den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsbehörden einen dem Grundsatzcharakter der textlichen Festlegung entsprechende Grundlage zur Abwägung zu geben.</p> <p>Den Anregungen unter dem dritten Spiegelstrich werden gefolgt. Der letzte Absatz in den Erläuterungen zu G 2.7-6 (neu: G 2.7-5) des Regionalplans Ruhr wird gestrichen. Wir weisen jedoch auf die Neuformulierung des Grundsatzes 2.7-2 (Klimaangepasste Waldbestände entwickeln) hin, in denen der Sachverhalt aufgegriffen wird.</p> <p>Der Grundsatz 2.7-3 (Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren) entfällt in seiner bisherigen Fassung, da er LEP-Redundanzen enthält.</p>
2901#51 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.7-7 Grundsatz: Eingriffe in Wald ausgleichen</p> <p><u>Anregung:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Korrektur der Erläuterung: Die Abb. 15 bezieht sich auf Ziel 2.7-1 (Waldflächenanteil der Kommunen), nicht auf einen Grundsatz. 	
2901#52 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.8-1 Grundsatz: Bodenschonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Diese Inhalte sind nicht konsequent in den Grundsatz des Regionalplans Ruhr umgesetzt worden: Inhaltlicher Bezug von Überschrift ("...vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen...") und Grundsatz-Text sind verbesserungswürdig ("Boden"/Bodenschutz und "Fläche"/Flächenverbrauch). Der Grundsatz 1.1-6 "Bodenversiegelung begrenzen" und der Grundsatz 1.1-8 "Integrierte Brachflächen aktivieren" des Regionalplans Ruhr behandeln im Kapitel "Siedlungsentwicklung" ebenfalls das Thema Boden. Hier sollte ein Querverweis in den Erläuterungen ergänzt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Überschrift des Grundsatzes wird in "Bodensichern und schonend nutzen" geändert.</p> <p>Grundsatz 1.1-8 entfällt, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Grundsatz 1.1-6 entfällt ebenfalls. Die Begrenzung der Bodenversiegelungen sind in den Grundsatz 1.1-3 "Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln" aufgenommen worden. Ein Querverweis zum Grundsatz 1.1-3 wird in den Erläuterungen zum Grundsatz 2.8-1 aufgenommen.</p>
2901#53 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.8-2 Grundsatz: Schutzwürdige Böden erhalten</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Formulierung der Erläuterung (letzter Absatz) ist unglücklich und bislang wenig hilfreich: "Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden" (...) "Ausgenommen sind solche Standorte die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind". Hier sollte eine 	<p>Der Anregung wird i gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung wird geändert. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund mehrerer Stellungnahmen der Grundsatz umformuliert wird in "Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr Funktionsausprägung, zu erhalten".</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>verständlichere Erläuterung der Anwendung erfolgen, die auch eine Definition des Begriffs "schutzwürdiger Boden" beinhaltet.</p>	
<p>2901#54 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.8-3 Grundsatz: Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzungsvorschlag zum Grundsatz des Regionalplans: "Versiegelte Flächen, die nicht mehr benötigt werden, sollen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst renaturiert werden". <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erläuterung "Brachflächen sollen wieder einer angemessenen Nutzung zugeführt werden" hat einen engen inhaltlichen Bezug zum Grundsatz 2.8-1 des Regionalplans und ist um "...und Freiraumfunktionen..." zu ergänzen (entsprechend dem Grundsatz des LEP). Die Formulierung des Erläuterungstextes "Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes übernehmen" ist unglücklich. Besser: "...dabei soll angestrebt werden, dass diese Flächen insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes einbezogen werden...". 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Redundanzen mit dem LEP NRW, entfällt der Grundsatz.</p>
<p>2901#55 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 2.9: Oberflächengewässer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu vermeiden (Grundsätze 7.4-1 zu Gewässern und Grundsatz 7.4-2 zu Oberflächengewässer)</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Mehrfach werden in den Erläuterungstexten Querbezüge zum Thema Grundwasser hergestellt, was jedoch nicht Gegenstand dieser Zielfestlegung, sondern eigener Regelungsgehalt des Kapitels 2.10 "Grundwasser- und Gewässerschutz" ist. Im Sinne einer eindeutigen Zielfestlegung und zur besseren Verständlichkeit sollten die Kapitel 2.9 und 2.10 inhaltlich deutlich getrennt dargestellt werden. 	<p>wird das Ziel 2.9-1 im Regionalplan gekürzt und gemäß der Planzeichendefinition der LPIG DVO zu Oberflächengewässer gefasst. Mit der Änderung des Ziels 2.9-1 wird auch die Erläuterung dazu angepasst. Der Grundsatz 2.9-2 ist neu formuliert worden und bezieht sich zukünftig auf Randstreifen entlang von Fließgewässern. Der Grundsatz 2.9-3 wird gestrichen wegen der Redundanz zum Grundsatz 7.4-2 LEP NRW. Die Erläuterungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Die Querbezüge in beiden Kapiteln entstanden wegen der zitierten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den darin enthaltenen Umweltzielen zu Oberflächengewässer und zum Grundwasser.</p>
<p>2901#56 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.9-1 Ziel: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der eindeutigen Nachvollziehbarkeit halber sollte im Erläuterungstext die Herleitung der Darstellungsschwelle von 5 ha für Oberflächengewässer erläutert werden. Die auf S. 131, zweiter Absatz, definierte Funktion von Fließgewässern als Vorranggebiete bedarf gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO zur Klarstellung auch der Erläuterung in der Legende, da sich eine funktionale Zuordnung zu den Oberflächengewässern aus Ziffer 2.c) der Anlage 3 zur LPIG DVO nicht zwangsläufig ergibt. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherigen Formulierungen im Ziel 2.9-1 "Oberflächengewässer erhalten und entwickeln" werden gestrichen, um Redundanzen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu vermeiden. Dort werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer getroffen. Das neue Ziel 2.9-1 bezieht sich auf die Oberflächengewässer gemäß Planzeichendefinition der Anlage 3 zur LPIG DVO. Demnach sind Talsperren, Abgrabungsseen, natürliche Seen und Hochwasserückhaltebecken mit Dauerstau Vorranggebiete und damit Ziele der Raumordnung.</p> <p>Das Verbandsgebiet mit den unmittelbar aneinandergrenzenden Großstädten im zentralen Ballungsraum und den mittelgroßen Städten in der Ballungsrandzone haben Oberflächengewässer eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen Funktionen oder ihrer Eignung für Freizeit- und Erholungszwecke. Mit einer Darstellungsgrenze von 10 ha würden viele Gewässer im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nicht mehr unter die Zielbindung des Regionalplans fallen. Da dieses der Bedeutung der Oberflächengewässer im Verbandsgebiet nicht gerecht wird, wurden im</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplan Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Die Erläuterung zum Ziel 2.9-1 wird entsprechend ergänzt.
2901#57 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.9-2 Grundsatz: Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer beitragen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zur rechtssicheren Anwendung des Grundsatzes in künftigen Planverfahren bedarf es der Erläuterung des Begriffs der "Raumbedeutsamkeit". Des Weiteren ist eine nähere Erläuterung der zu schützenden "Funktionen im Naturhaushalt" hilfreich. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 2.9 ist angesichts der Redundanzen zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) überarbeitet worden. Der Grundsatz 2.9-2 ist überarbeitet worden, die Erläuterung der Begriffe "Raumbedeutsamkeit" oder "Funktionen im Naturhaushalt" ist nicht mehr erforderlich. Im LEP NRW werden in den Grundsätzen 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer" sowie 7.4-2 "Oberflächengewässer" hinreichend Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und zu Funktionen im Naturhaushalt getroffen.</p> <p>Da der LEP keine Regelungen zu Uferandbereichen trifft, die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereiche jedoch zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beitragen können, wird der Grundsatz 2.9-2 neu formuliert: " Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichende Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden". Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Bauflächen entlang von Fließgewässern im Rahmen der Bauleitplanung und die Flächeninanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch Fachplanungen. Die Erläuterung wird entsprechend angepasst.</p>
2901#58 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln</p> <p><u>Anregung:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. Gemäß der LPIG-DVO (Anlage 3) sind in den Regionalplänen auf 100 jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete und</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Durch die Darstellung aller berichtspflichtigen Fließgewässer gemäß WRRL im Regionalplanentwurf sind auch Gewässerabschnitte betroffen, die innerhalb des Siedlungsraums verlaufen und hier teils verrohrte, teils noch unbestimmte Verläufe aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklungserscheinungen in den betroffenen Bereichen nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung. 	<p>Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, als Überschwemmungsbereiche festzulegen. Überschwemmungsbereiche sind im Verbandsgebiet u.a. entlang von Gewässern mit signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogewässer) zeichnerisch festgelegt (Ziel 2.11-1). In der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" sind die Risikogewässer dargestellt, die nicht zwingend mit den berichtspflichtigen Fließgewässern gemäß WRRL übereinstimmen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) regelt im Ziel 7.4-6 die Rücknahme von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsbereichen und deren Ausnahmen, sodass im Regionalplan Ruhr keine darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sind. Ziel 2.11-4 ist somit gestrichen worden.</p> <p>Das Ziel 2.11-2 ist zum Grundsatz 2.11-2 geändert worden. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückzugewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht vollzugsfähig. Von daher wird das Ziel 2.11-2 zum Grundsatz 2.11-2, um der Bauleitplanung entsprechenden Abwägungs- und Ermessensspielräume im Rahmen ihrer Planverfahren einzuräumen.</p> <p>Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß WRRL in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind im Regionalplan zwar zeichnerisch dargestellt, sie fallen nicht unter die Planzeichendefinition "Oberflächengewässer der LPIG DVO und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt (siehe Kap. 2.9 Grundsatz 2.9-2, Erläuterung). Der neue Grundsatz 2.9-2 trifft Regelungen zu Randstreifen entlang von Fließgewässern, da der LEP hierzu keine Regelungen trifft. Falls im Maßstab 1:50.000 erkennbare Gewässerabschnitte verrohrt sind, werden sie nicht als oberirdisches Fließgewässer dargestellt.</p>
2901#59 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.11-2 Ziel: Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Ziel entspricht im Wesentlichen dem Ziel 7.4-7 des LEP. Es bezieht sich jedoch neben den dort genannten "ausgebauten bzw. eingedeichten Gewässern" zusätzlich auf "Risikogewässer". Die beabsichtigte Erweiterung des Regelungsbereichs legt nahe, dass durch den Regionalplan Ruhr auch potenzielle Überflutungsbereiche (d. h. von Extremhochwasser betroffene bebaute Bereiche) als Rückgewinnungsraum für Retentionsflächen vorgehalten werden sollen. Da es sich hierbei insbesondere im Ballungskern in der Regel um Flächen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsraums handelt, wird ein Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz gesehen. Hinzu kommt, dass in bestehenden Siedlungsbereichen Retentionsflächen zumeist nicht zur Verfügung stehen, bzw. gerade dort die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Insofern wäre diese Regelung allenfalls geeignet, als Grundsatz angelegt zu werden. Auffällig ist, dass sich weder im Erläuterungstext noch in der Begründung weitere Hinweise auf die beabsichtigte Ausdehnung des Regelungsbereichs finden lassen. Im Hinblick auf die erforderliche Letztabgewogenheit des Ziels wäre ohnehin eine Klarstellung notwendig, nach welchen Kriterien sich letztlich ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel durchsetzen soll. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfiehlt daher, den Begriff "Risikogewässer" aus dem Ziel zu streichen. 	<p>Das Kapitel 2.11 ist überarbeitet worden, um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden. So ist das Ziel 2.11-1 umformuliert worden und das Ziel 2.11-2 zum Grundsatz 2.11-2 geändert worden. Die vormalige Zielformulierung 2.11-2 "im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen" ist vor dem Hintergrund der limitierten Flächenverfügbarkeit im Siedlungsraum und dem Ziel, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung umzusetzen, nicht immer vollzugsfähig. Mit der Festlegung als Grundsatz wird der sich aufdrängende Konflikt gelöst, wobei im Rahmen der Bauleitplanung der Grundsatz bei entsprechenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Ziel 7.4-7 im Landesentwicklungsplan (LEP) richtet sich im Übrigen gemäß der Erläuterung LEP an die Regionalplanung, die rückgewinnbare Retentionsräume in die regionalplanerische Festlegung von Überschwemmungsbereichen einzubeziehen hat. Dieses ist im Regionalplan an einigen Fließgewässern erfolgt (Erläuterung zum Ziel 2.11-1).</p> <p>Der Begriff Risikogewässer wird beibehalten, da gemäß Hochwasserrisikomanagement Richtlinie diese gerade im 2. Zyklus (2016-2021) überprüft wurden und in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" entsprechend den erfolgten Änderungen in den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf angepasst dargestellt worden sind.</p>
<p>2901#60 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächensichern</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erläuterungen beziehen sich im Gegensatz zur beabsichtigten Regelung nicht auf präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen, sondern vorrangig auf die Regenwasserversickerung zur Grundwasserneubildung allgemein. Im 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Adressat für die Grundsätze 2.11-6 im Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz" und 5.4-7 (alt; neu: G 5.3-7) im Kapitel "Abwasser" ist bei beiden Grundsätzen die Bauleitplanung. Diese soll im Rahmen ihrer Planungen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung- und -versickerung vorhalten, deren Bemessung soll möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein. Um Redundanzen zu vermeiden wird der Grundsatz im Kapitel 5.4 (alt; neu: Kapitel 5.3) belassen, da Niederschlagswasser gemäß</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zusammenhang mit Starkregenereignissen sollten jedoch vorrangig die Anforderungen an die Retentions-, d. h. Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen im Vordergrund stehen. Eine Umstellung des Erläuterungstextes wird demgemäß als erforderlich erachtet. Hierbei sollte auch klargestellt werden, ob sich die Regelung in gleicher Weise auf den Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt darüber hinaus an, die im Erläuterungstext bereits abgebildete vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser als allgemein gültige Planungsmaxime in einem eigenen Grundsatz aufzugreifen und zu qualifizieren. 	<p>Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 WHG) zum Abwasser zählt. Der Grundsatz 2.11-6 einschließlich seine Erläuterung werden gestrichen. Der Grundsatz 5.4-7 (alt; neu: G 5.3-7) und seine Erläuterung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregung zur Versickerung von Niederschlagswasser bezieht sich auf den Grundsatz 5.4-6 (alt; neu: Grundsatz 5.3-6), indem der umfassendere Begriff "Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften" aufgenommen wird anstatt bisher "ableiten". Rechtlich wird Regenwasser dem Abwasser zugeordnet und unterliegt somit den Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung. Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer wird nur dann genehmigt, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG). Bewirtschaftung von Niederschlagswasser beinhaltet Versickerung, Verrieselung, Zwischenspeicherung und schadlose Ableitung nach Rückhaltung oder Behandlung, ein eigener Grundsatz zur Versickerung ist nicht erforderlich.</p>
<p>2901#61 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.12-1 Grundsatz: Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der bestehende Erläuterungstext zu diesem Grundsatz sollte nach dem Satz "Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist, dass es sich um einen "ruhigen" Raum handelt" folgendermaßen ergänzt werden: "In naturorientierten Erholungsflächen sollten natürliche Geräusche weitgehend ungestört wahrgenommen werden können, also möglichst nicht durch Verkehrs- oder Gewerbelärm überlagert werden. Es sollten daher entsprechende "Ruheinseln" mit geringem Fremdgeräuschpegel geschaffen werden, die von den Siedlungsbereichen möglichst zu Fuß erreichbar sind. Solche 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung zu fußläufig von den Siedlungsbereichen erreichbaren Ruheinseln ist problematisch, da eine fußläufige Erreichbarkeit erst sinnvoll erscheint, wenn die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen erfolgt ist. Ruheinseln insbesondere in Kernbereichen einzelner Grün- und Erholungsflächen beziehen sich auf die Gestaltung von Flächen. Sie obliegt der kommunalen Planungshoheit.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>“Ruheinseln“ sollten zumindest in den Kernbereichen einzelner Grün- und Erholungsflächen verfügbar sein.“</p>	
<p>2901#62 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 2.12-10 Ziel: Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Freizeiteinrichtungen mit hohen Versiegelungsgraden und massiven Baukörpern wie z. B. Sporthallen, Stadien oder Erlebnisbäder sollten – im Gegensatz zu z. B. Golfplätzen – nur im Siedlungsbereich und nicht auch im Anschluss daran zulässig sein. In der Folge müssten verschiedene bestehende Einrichtungen dem Siedlungsraum zugeordnet werden 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Redundanzen mit dem LEP NRW zu vermeiden, entfällt das Ziel 2.12-10.</p>
<p>2901#63 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>3. Kulturlandschaftsentwicklung</p> <p>Zur Erläuterungskarte 17: Kulturlandschaftsentwicklung</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) sollte in der Legende unter Kulturlandschaftsobjekte ein Querverweis zur Anlage 4 – Anhang 4 (Tabelle zur Erläuterungskarte 17) erfolgen. Ohne diese Tabelle mit den gelisteten Kulturlandschaftsobjekten ist die Karte kaum verständlich, denn in der Erläuterungskarte befindet sich ausschließlich die Nummerierung 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Legende wird der Querverweis aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#64 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>4. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Zu 5.3-1 Ziel: Flächen für Abfallbeseitigung sichern</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es werden sämtliche Deponien der Klassen 1-3 (auch diejenigen in der Stilllegungsphase) als Vorranggebiete gesichert. Für Deponien in der Stilllegungsphase ist hier ein latenter Widerspruch zu Ziel 5.3-5 "Rekultivierung sicherstellen" erkennbar. Zumindest Deponien, deren Stilllegungsphase absehbar während des Regionalplan-Verfahrens enden wird, sollten in der Darstellung entfallen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Deponiestilllegung ist gemäß § 40 Abs. 3 KrWG durch die zuständige Behörde festzustellen. Da die zeichnerische Festlegung der Deponien bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in Umsetzung der geltenden Erlasslage erfolgt, kann dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Ein Widerspruch zu Ziel 5.3-5, das im Ergebnis der Abwägung der 1. Beteiligung in den Grundsatz 5.2-4 umgewandelt wurde, ist nicht erkennbar. Die Bindungswirkung des Ziels 5.3-1 (neu: Z 5.2-1) ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation, wie z.B. Ablagerungsphase (vgl. Erläuterung zu Ziel 5.3-1; neu Z 5.2-1).</p>
2901#65 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 5.4: Abwasser</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Trassensicherung des Abwasserkanals Emscher (AKE) inklusive der planfestgestellten Alternativtrasse sollte eine linienhafte Festlegung im Plan erfolgen. Die Definition eines entsprechenden Planzeichens wäre nach § 35 Abs. 4 LPIG DVO möglich und erschiene der herausgehobenen Bedeutung dieser Infrastruktur in der Region auch angemessen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abwasserkanal Emscher ist planfestgestellt, verläuft unterirdisch und sein Bau ist nach 20 Jahren nahezu fertig gestellt. Eine Sicherung im Regionalplan ist nicht erforderlich, zumal unterirdisch verlaufende Abwasserkanäle grundsätzlich keine zeichnerische Festlegung im Regionalplan nach sich ziehen.</p> <p>Im Kapitel 5.4 (neu: Kapitel 5.3) ist in der Erläuterung zum Grundsatz 5.4-5 "Abwasser raumverträglich ableiten" (neu G 5.3-5) der Umbau des Emscher-Systems mit Bau des Abwasserkanals als herausgehobene Infrastrukturmaßnahme innerhalb der Planungsregion hinreichend aufgeführt.</p>
2901#66 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 5.4-2 Ziel: Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Ziel 5.4-2 (neu: Grundsatz 5.3-2) wird zum Grundsatz umformuliert, da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des Gewässers führen können, sollte das Ziel lediglich vermeidbare nachteilige Wirkungen ausschließen. 	<p>Gewässers führen können. "Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter so weit wie möglich ausgeschlossen werden". Die bisherige Formulierung als Ziel, dass auf jeden Fall nachteilige Wirkungen auszuschließen sind, können nach dem Stand der Technik bei Abwasserbehandlung nicht gänzlich vermieden werden. Die Erläuterung zum neuen Grundsatz wird dahingehend ergänzt.</p>
<p>2901#67 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>5. Verkehr und technische Infrastruktur</p> <p>Zu Kapitel 6.1: Allgemeine Verkehrsinfrastruktur</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte analog zum LEP-Grundsatz 8.1-10 und Ziel 33 des RFNP eine Festlegung aufgenommen werden, dass für den Gütertransport vorrangig Schienen und Wasserwege entwickelt werden sollen. Die Grundsätze 6.1-3 "Mobilität und Gütertausch gewährleisten" und 6.1-4 "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" enthalten diese Zielsetzung in der Erläuterung nicht deutlich genug. Angesichts der sich immer weiter verschärfenden Problematik der Lärm- und Schadstoffbelastung in den Städten und auch vor dem Hintergrund des Klimawandels hat diese Zielsetzung nach wie vor eine besondere Bedeutung. 	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Grundsatz "Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten" überarbeitet wird und in Bezug auf die Möglichkeit zur Verlagerung von Verkehren auf umweltverträgliche Verkehrsmittel geschärft wird. In diesem Zusammenhang wird u.a. der Ausbau des Schienen- und Schiffsverkehrs genannt.</p>
<p>2901#68 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.1-4 Grundsatz: Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</p> <p><u>Anregung:</u></p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung der textlichen Erläuterungen zu genanntem Grundsatz erfolgt.</p> <p>In den textlichen Erläuterungen werden u.a. die Aspekte einer raum- und umweltverträglichen Raumüberwindung und einer Verkehrsvermeidung durch eine integrierte Siedlungsentwicklung benannt. Sie werden im Sinne einer</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Es sollte im Grundsatz ein expliziter Verweis auf das Ziel der Verkehrsreduzierung, z. B. mittels einer integrierten, kompakten Siedlungsentwicklung, erfolgen, statt dies nur in der Erläuterung anzudeuten (vgl. LEP-Grundsatz 8.1-1 "Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung"). 	<p>engeren Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie einer effizienteren Nutzung vorhandener Verkehrsinfrastrukturen textlich stärker herausgearbeitet.</p>
<p>2901#69.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Die Erläuterung zum Kapitel liest sich so, als ob generell alle Bundes- und Landesstraßen in die Festlegung aufgenommen wurden. In die zeichnerischen Festlegungen wurden jedoch offensichtlich nicht alle Landesstraßen aufgenommen. Es wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit angeregt, dass die Herleitung der festgelegten Straßen konkretisiert wird, auch in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die in den textlichen Erläuterungen enthaltene Tabelle der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen überarbeitet und ergänzt wird.</p> <p>Nach der LPIG DVO werden im Regionalplan vorhandene Straßen insoweit festgelegt, als sie von mindestens regionaler Bedeutung sind und zugleich zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder -ziele erforderlich sind. Es ergibt sich hieraus, dass nicht das gesamte Straßennetz zeichnerisch festzulegen ist. Um die regionalplanerisch relevante Verkehrsinfrastruktur funktional zutreffend erfassen und festlegen zu können, sind mit den Kommunen und weiteren am Planverfahren beteiligten Stellen im Vorfeld der Erarbeitung des Planentwurfes umfassende Abstimmungen erfolgt. Dennoch ergeben sich im weiteren Verfahrensverlauf und der dabei durchzuführenden Beteiligung weitere Abstimmungs- und Korrekturbedarfe, deren Ergebnisse in den RP Ruhr einfließen. Die im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr zeichnerisch festgelegten sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sind in den textlichen Erläuterungen in der entsprechenden Tabelle zusammengestellt.</p>
<p>2901#69.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Die Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen in der Erläuterung zu Kapitel 6.2 ist nicht vollständig. Es fehlen z. B. die K 11 (Willy-Brandt-Allee) in Gelsenkirchen sowie der Stadionring in Bochum. Die K 18 heißt auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Lehrhovebruch (nicht Schalker Straße).</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die in den textlichen Erläuterungen enthaltene Tabelle der Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen überarbeitet und ergänzt wird.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#70.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.3: Schienenwege</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen zu den Kategorien gemäß Planlegende ist schwierig. Die Unterscheidung von "Schienenwegen für überregionalen und regionalen Verkehr" und "sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen" sollte gemäß Legende bzw. Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne in der Größe und Abfolge der "Kästchen" liegen. In der Planzeichnung werden die "Kästchen" im Bereich der RFNP-Städte aber bei beiden Kategorien gleich groß dargestellt und orientieren sich an vorhandenen Haltepunkten, statt bei den sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen in einer dichten Abfolge (als "strichpunktierte Linie") und als kleinere Symbole. Es wird daher angeregt, die "sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege" einheitlich gemäß der Legende darzustellen. Auf anderen Blättern der Planzeichnung ist dies erfolgt (z. B. auf dem Blatt 9). 	<p>Die Hinweise zur Legende werden zur Kenntnis genommen, da die Legendeninhalte und deren Ausprägungen durch das Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne und die Planzeichendefinition in der Anlage 3 zur LPIG DVO vorgegeben sind.</p> <p>Unter den Kategorien "Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr" und "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" werden bei den Planzeichen 3.ba-1 und 3.bb-1 (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen) die angesprochenen Kästchen für die Markierung der Standorte von Haltepunkten verwendet. Bei der Kategorie "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)" werden die Kästchen als regelmäßige Linien-signatur zur Kenntlichmachung und Erkennbarkeit der Linie als solche verwendet. Die angesprochene Trasse zur Anbindung eines GIB ist mit dem Planzeichen "Sonstige regionalbedeutsame Schienenwege (Bestand, Planung)" gemäß der Legende festgelegt.</p>
2901#70.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird in der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 nicht deutlich, wie methodisch bei der Festlegung der Schienentrassen vorgegangen wurde. Es werden lediglich die konkreten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr textlich aufgelistet. Insbesondere in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege und die stillgelegten Trassen lässt sich schwer herleiten, nach welchen Kriterien die Trassen aufgenommen wurden. Es sollte in der Erläuterung ergänzt werden, auf welcher Grundlage bzw. nach welchen Kriterien die Festlegungen getroffen 	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überarbeitung und Neufassung des Kapitels 6.3 "Schienenwege" erfolgt.</p> <p>Ergänzt wird eine Erläuterung zu den zeichnerischen Festlegungen. Das Ziel 6.3-1 wird textlich neu gefasst und stellt auf den Erhalt und den Ausbau der Schienenwege ab. In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 werden konkret die Trassen benannt, die das Schienennetz in der Metropole Ruhr im Hinblick auf regionale Vernetzungsfunktionen bilden. Einen Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht die Erläuterungskarte "ÖPNV - SPNV - Schienennetz".</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>wurden. Die Erläuterungskarte 22 lässt vermuten, dass das "interkommunale Netz", also Linien, die die Stadtgrenzen überschreiten, als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege gelten.</p>	
<p>2901#70.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>In der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 wird darauf hingewiesen, dass auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch festgelegt sind (mittels "strichpunktierter" Linie), die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Beim Blick in die Plankarte ist festzustellen, dass es sich hierbei teilweise um Stadt- und Straßenbahnlinien handelt. Diese sind auch Gegenstand von Ziel 6.4-2 "Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen" im Kapitel ÖPNV/SPNV, das im Wesentlichen die gleiche Regelung – nämlich die Trassen von Planungen und Maßnahmen freihalten, die den Betrieb verhindern oder erschweren – trifft. Dort werden alle Verbindungen dieser Kategorie auch tabellarisch aufgelistet. Es fallen jedoch auch stillgelegte Bahnlinien unter die Kategorie der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege. Diese doppelte Abhandlung sowohl im Kapitel 6.3 als auch 6.4 ohne Querbezüge (und Verwendung unterschiedlicher Begriffe, siehe nachfolgend unter Ziel 6.4-2) erschwert die Verständlichkeit und Zuordnung der zeichnerischen zu den textlichen Festlegungen. Es wird empfohlen, die Regelungen in nur einem Ziel zu bündeln oder zumindest Querverweise einzufügen.</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Kapitel 6.3 und 6.4 zu einem Kapitel 6.3 "Schienenwege" zusammengeführt werden. Die Zusammenführung ist mit einer Überprüfung und Überarbeitung der entsprechenden Ziele und Grundsätze verbunden.</p>
<p>2901#71.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Ziel steht in einem potenziellen Widerspruch zu Ziel 6.7-1 "Radschnellwegverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen". Es wird zwar festgelegt, dass eine Zwischennutzung als Rad- und 	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Ziel 6.3-3 neu gefasst wird (neu 6.3-2) und sich auf die Sicherung stillgelegter Trassen konzentriert, ohne sich auf die Sicherung von Zwischennutzungen zu beziehen. Es wird klargestellt, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen dürfen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Fußweg dem Ziel der Sicherung stillgelegter Bahntrassen nicht entgegensteht, doch sind die Radschnellwege nicht mehr als Zwischennutzungen zu werten. Es wird daher angeregt, die Trassen der Radschnellwege explizit von der Zielfestlegung auszunehmen.</p>	<p>Ein Widerspruch zu den Radschnellverbindungen des Landes besteht nicht, da diese unabhängig von den Festlegungen zu Schienenwegen mit einem eigenen Planzeichen versehen sind und im Planwerk festgelegt werden.</p>
<p>2901#71.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Titel des Ziels 6.3-3 "Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern" legt nahe, dass nicht nur die Trassen selbst, sondern auch die ausgeübte Zwischennutzung zu sichern ist. Der Titel sollte dahingehend überdacht werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt und das Ziel 6.3-3 neu gefasst (neu 6.3-2). Es konzentriert sich auf die Sicherung stillgelegten Trassen, ohne sich auf die Sicherung von Zwischennutzungen zu beziehen. Es wird klargestellt, dass Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trassen dienen, einer späteren schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen dürfen.</p>
<p>2901#71.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern</p> <p>[...]</p> <p>In der Erläuterung zum Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung stillgelegter Trassen im Regionalplan voraussetzt, dass ihre Durchgängigkeit und Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche für die Wiederaufnahme des Betriebs ausreichend breit bemessen sein muss. Es ist dennoch schwer nachvollziehbar, nach welchen konkreten Kriterien die stillgelegten Trassen aufgenommen wurden. Die zuvor genannten scheinen sehr allgemein. Es stellt sich die Frage, weshalb bestimmte Trassen nicht aufgenommen wurden (z. B. Hugo-Bahn, Kray-Wanner-Bahn und Erzbahn), obwohl sie die Kriterien augenscheinlich erfüllen. Die Kriterien für die Festlegung sollten genauer erläutert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können.</p>
<p>2901#71.4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern</p> <p>[...]</p> <p>Es wird angeregt, zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regionalplans eine ergänzende Erläuterungskarte aufzunehmen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind.</p>	<p>Der Anregung zur Erstellung einer Erläuterungskarte zu den stillgelegten und zu sichernden Schienentrassen wird nicht gefolgt.</p> <p>In Ziel 8.1-11 "Öffentlicher Verkehr" des LEP NRW wird u.a. definiert, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Unter diese Regelung fallen zum einen Schienentrassen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes, für die Planungen zur Reaktivierung betrieben werden, und zum anderen nicht mehr betriebene Schienentrassen, für deren Reaktivierung zur Zeit kein Bedarf besteht, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen und Anlagen miteinander verbinden. Bei der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW spielt auf der Ebene der Regionalplanung neben den Kriterien der Durchgängigkeit und der Anbindung stillgelegter Schienentrassen an das regionale Schienennetz die regionalplanerische Bedeutung bzw. Netzfunktion der jeweiligen Trasse eine wichtige Rolle. Sie ist im Einzelfall zu bewerten und im Ergebnis Grundlage für eine zeichnerische Festlegung im RP Ruhr. Dementsprechend sind die Trassen in die zeichnerischen Festlegungen übernommen worden, die künftig eine regionalplanerische Bedeutung als Verbindungstrasse erfahren können. Sie unterscheiden sich somit inhaltlich nicht von den anderen Trassen, die die Verkehrsinfrastruktur im RP Ruhr abbilden und ebenfalls eine regionalplanerische Bedeutung besitzen. Eine weitergehende Erläuterung mit Hilfe einer Erläuterungskarte ergibt daher keinen weiteren Erkenntnisgewinn.</p>
<p>2901#72 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.4-1 Ziel: Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern</p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in den textlichen Erläuterungen zum Ziel "Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern und entwickeln" die Stärkung der zentrenübergreifenden Verbindungen insbesondere</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte das Ziel verfolgt werden, den ÖPNV-Anteil gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Dies wird jedoch im Zieltext und auch in der Erläuterung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Es sollte eine Hervorhebung erfolgen, z. B. durch eine entsprechende Formulierung im Zieltext oder Aufnahme eines gesonderten Grundsatzes. 	<p>durch den Schienenpersonennahverkehr ergänzt wird. Die Aussage, dass der Anteil des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen ist, ist bereits in den textlichen Erläuterungen enthalten.</p>
<p>2901#73.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Erläuterung zum Ziel werden Ausbaumaßnahmen aufgelistet, die in der kommunalen Planung zu beachten sind. Die Ausbaumaßnahmen werden nicht weiter begründet oder hergeleitet. Welche Kriterien ihnen zugrunde liegen, bleibt unklar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum einige Ausbaumaßnahmen zeichnerisch festgelegt werden, andere hingegen nicht. Sofern sie nur im Erläuterungstext zum Ziel benannt, nicht jedoch textlich oder zeichnerisch festgelegt werden, sind sie nicht beachtlich. Es ist irritierend, dass die Erläuterung zum Ziel weitreichendere Vorgaben formuliert als das Ziel selbst. Hier kann es zu Missverständnissen hinsichtlich der Rechtswirkung dieser Vorgabe kommen. Darüber hinaus liegt die Aufgabenträgerschaft und Verantwortung der Ausbaumaßnahmen bei den Kommunen. Zum Teil sind in den Städten die politischen Beschlüsse noch nicht gefasst und es 	<p>Der Anregung zur Streichung der Tabelle 6 (Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege) wird gefolgt.</p> <p>Bei der Zusammenfassung der Kapitel 6.3 und 6.4 zum neuen Kapitel 6.3 entfällt die Tabelle.</p> <p>Der Anregung zur Überarbeitung der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert wird. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet. Durch die Beibehaltung der überarbeiteten Erläuterungskarte wird insbesondere ein Überblick über den räumlichen Bezug des Schienennetzes im ÖPNV und im SPNV ermöglicht. Grundlage für die in der Erläuterungskarte enthaltenen Schienenwege sind die zeichnerischen</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>müssen erst Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung angestellt werden. Es wird daher angeregt, von der Benennung der Maßnahmen gänzlich abzusehen. Sollte daran festgehalten werden, sollte die Thematik in einen gesonderten Grundsatz ausgelagert und dort relativierende Ergänzungen hinsichtlich der Realisierbarkeit der Maßnahmen getroffen werden. In diesem Fall sollte in die Erläuterung eine Begründung bzw. Herleitung der Maßnahmen aufgenommen werden. Zusätzlich wird angeregt, dann die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des Schienennetzes als Planmaßnahmen in der Erläuterungskarte 22 als solche zu visualisieren (vgl. auch Anregung zur Erläuterungskarte 22). Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. Alternativ wird angeregt, eine Darstellung in der Hauptkarte als "Schienenweg ohne räumliche Festlegung" in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Festlegungen im RP Ruhr. Eine gesonderte Markierung nach Bestand und Planung erfolgt in der Erläuterungskarte nicht.</p>
<p>2901#73.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</p> <p>[...]</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zunächst ist anzumerken, dass die Zielüberschrift in der Zielübersicht von der im Erläuterungsteil abweicht (um das Wort "sonstige"). Im Zieltext ist als dritte Variante von "regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV" die Rede. Dagegen lautet die Kategorie im Kapitel 6.3 "Schienenverkehr" sowie in der Planlegende "sonstige regionalbedeutsame Schienenwege". Vorausgesetzt, es ist jeweils das gleiche gemeint, sollten die Begriffe vereinheitlicht werden. Andernfalls ist eine Erklärung notwendig. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden in einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengefasst. Dabei wird das bisherige Ziel 6.4-2 in das Ziel 6.3-2 (neu) "Stillgelegte Schienenwege sichern" integriert. Auf die Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe wird geachtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#73.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</p> <p>[...]</p> <p>Es wird nicht hergeleitet, welche Kriterien die Schienenwege erfüllen müssen, um als sonstige regionalbedeutsame aufgenommen zu werden (s.o.). Es wird in der Erläuterung zum Kapitel 6.3 "Schienenwege" zwar ausgeführt, dass es sich bei den sonstigen regional bedeutsamen Schienenwegen um solche handelt, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Hierbei handelt es sich jedoch um keine ausreichende Herleitung, zumal nach dieser Definition auch weitere Verbindungen aufgenommen werden könnten. Es sollte im Erläuterungstext eine ausführlichere Begründung gegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherigen Kapitel 6.3 und 6.4 werden zu einem Kapitel 6.3 (neu) zusammengefasst. In den dort enthaltenen Erläuterungen zu den zeichnerischen Festlegungen wird auf die Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege eingegangen, die Grundlagen für deren Festlegung beschrieben und die Verwendung des Planzeichens im Planungsraum benannt.</p>
2901#73.4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist verwirrend, dass in der Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege unter Ziel 6.4-2 nur diejenigen des Schienenpersonennahverkehrs genannt werden, ohne darauf zu verweisen, dass es sich hierbei nur um diejenigen des SPNV handelt. Es entsteht somit der Eindruck, dass nur diese Linien des SPNV sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege darstellen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#74 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 6.4-4 Ziel: Vorrang für den RRX</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Realisierung des RRX und somit auch das Ziel werden ausdrücklich begrüßt. Die RRX-Verbindung wird in Kapitel 6.3 "Schienenwege" bei den Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr aufgelistet. Es ist daher irreführend, dass das Ziel zum RRX dem Kapitel 6.4 "ÖPNV/SPNV" zugeordnet ist. Entweder sollte das Ziel unter 6.3 geführt oder die Aufzählung in Kapitel 6.3 angepasst werden. 	<p>Der Anregung wird durch die Zusammenführung der Kapitel 6.3 "Schienenwege" und 6.4 "ÖPNV/SPNV" zu einem gemeinsamen Kapitel 6.3 "Schienenwege" gefolgt.</p>
2901#75.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schiennetz</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des ÖPNV/SPNV-Schiennetzes sollten in der Erläuterungskarte 22 als Planmaßnahmen visualisiert werden. Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. (vgl. auch Anregung zu Ziel 6.4-2) 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungskarte "ÖPNV - SPNV - Schienenwege" dient dazu, einen Überblick über den räumlichen Bezug des Schiennetzes im ÖPNV und im SPNV zu ermöglichen. Grundlage für die Inhalte der Erläuterungskarte sind die festgelegten Schienenwege im RP Ruhr.</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit wird die Erläuterungskarte überarbeitet und um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet. Auf die Markierung von Flughäfen bzw. Flugplätzen wird ebenfalls verzichtet.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#75.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz</p> <p>[...]</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Erläuterungskarte werden nur die Schienenwege von S-/U- und Straßenbahnen dargestellt. Laut Erläuterung zu Ziel 6.4-1 fallen jedoch auch die Regionalexpress- und Regionalbahnlinien unter den SPNV und müssten entsprechend ergänzt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird um Informationen zum Regionalverkehr (RRX, Regionalexpress, Regionalbahn) ergänzt und aktualisiert. Die Schienenwege des U-Bahn- und Straßenbahnnetzes, die als regionalplanerisch relevante Trassen im RP Ruhr mit dem Planzeichen "Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr" festgelegt sind, werden in der Erläuterungskarte in der Ebene "Stadtbahn" zusammengefasst. Auf die Darstellung eines kommunalen Netzes wird verzichtet.</p>
2901#75.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz</p> <p>[...]</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Es wird empfohlen, einheitlich und konsequent den Begriff "Stadtbahn" statt "U-Bahn" zu verwenden.</p>	<p>Der Anregung zur Verwendung des Begriffes "Stadtbahn" in der Erläuterungskarte "ÖPNV-SPNV-Schienennetz" wird gefolgt.</p>
2901#76.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen</p> <p><u>Hinweise:</u></p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in Kapitel 6.4 (alt Kapitel 6.5) in den Erläuterungen ergänzt wird, nach welchen Kriterien Häfen in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte dargelegt werden, nach welchen Kriterien oder auf welcher Grundlage Häfen in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen wurden. 	
2901#76.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen</p> <p>[...]</p> <p>In der Begründung zum Regionalplan ist im einleitenden Teil zu Kapitel 6.5 "Wasserstraßen/Häfen" von Schienenwegen statt von Wasserstraßen die Rede. Es wird angenommen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen Fehler, der entsprechend korrigiert wird.</p>
2901#77.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.6: Flughäfen</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die textlichen Festlegungen zum Lärmschutz entsprechen im Wesentlichen dem LEP, bleiben aber dahinter zurück. So legt der LEP in Ziel 8.1-7 fest, dass "in den Bebauungsplänen und -satzungen (...) für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen (ist), dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind." Diese Regelung wurde nicht in den Regionalplan übernommen. Es wird angeregt, dieses Ziel in den Regionalplan zu übernehmen, um eine Stringenz der übergeordneten Planungsvorgaben sicherzustellen. 	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Ziel 6.6-2 (neu 6.5-2) um den Aspekt der Beachtung von Schutzerfordernissen auf der Ebene der Bauleitplanung ergänzt wird, die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgelegten Lärmschutzbereichen ergeben.</p> <p>Es ist anzumerken, dass die Festlegungen des LEP NRW eigenständig und unabhängig von der Regionalplanung gelten. Sofern es notwendig ist, werden sie auf die Ebene der Regionalplanung heruntergebrochen und erfahren eine auf die Region bezogene Konkretisierung. Bei dem genannten Aspekt des Ziels 8.1-7 des LEP NRW bezüglich der genannten Hinweise in Bebauungsplänen und -satzungen an Bauwillige ist eine redundante Regelung auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da die Regelung des LEP NRW unmittelbar gilt und nicht weiterführend zu konkretisieren ist.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#77.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.6: Flughäfen</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <p>[...]</p> <p>Dem Ziel 8.1-7 des LEP, wonach im Kern in den Regionalplänen für die landesbedeutsamen Flughäfen Erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen sind, wird – soweit erkennbar – nicht in ausreichendem Maße entsprochen: Es fehlt erstens die Aufnahme der Erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen. Eine Begründung, weshalb sie nicht festgelegt wird, bleibt aus. Zweitens ist unklar, inwieweit durch den RVR eine Datenanforderung an das LANUV gestellt wurde, um der Aufgabe des Regionalplans nachzukommen, die erweiterten Lärmschutzzonen nach den Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund auf einer aktuellen Datengrundlage festzulegen. Aus dem Quellenverzeichnis auf S. 227 der Textlichen Festsetzungen geht nicht hervor, ob gesetzlich festgesetzte oder erweiterte Lärmschutzzonen eingeflossen sind und wie aktuell die übertragenen Daten sind (dort ist nur von "Datenübertragung der Lärmschutzzonen" die Rede). Da der LEP keine Erweiterten Lärmschutzzonen mehr vorgibt, sondern deren Festlegung auf die Regionalpläne überträgt, gehören die Erweiterten Lärmschutzzonen damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans. Dies bedeutet, dass eine aktuelle Ermittlung angestellt werden und eine Festlegung aller relevanten Lärmschutzzonen (d. h. auch die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund) im Regionalplan erfolgen muss, was im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht der Fall ist. Es wird daher angeregt, transparenter darzustellen, auf welcher Datengrundlage die Festlegungen der Lärmschutzzonen basieren und die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund zu ergänzen. Sofern veraltete Datengrundlagen herangezogen wurden, sollte eine neue Ermittlung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund wird in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#78 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu 6.6-2 Ziel: Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In Ziel 6.6-2 bzw. im dazugehörigen Erläuterungstext findet eine Vermengung von gesetzlich festgelegten und Erweiterten Lärmschutzzonen statt. Das Ziel selbst bezieht sich auf die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen. Im Erläuterungstext werden darüber hinaus auch die Erweiterten Lärmschutzzonen thematisiert, sodass am Ende unklar ist, ob sich das Ziel nur auf die gesetzlich festgelegten oder auch auf die Erweiterten Lärmschutzzonen bezieht. Eine Klarstellung wird empfohlen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Ziel "Bevölkerung vor Fluglärm schützen" wird textlich überarbeitet und neu gefasst. Abgestellt wird auf die Schutzerfordernisse, die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen ergeben und im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind.</p>
2901#79.1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6.7: Radverkehr</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird begrüßt, dass Regelungen zum Radverkehr aufgenommen wurden. Die Aussagen beschränken sich jedoch auf das regionale Radwegenetz bzw. Radschnellwege. Es wird angeregt, als weitere Vorgabe aufzunehmen, dass der Ausbau der kommunalen Radwegenetze am regionalen Radwegenetz ausgerichtet werden soll, damit ein kohärentes flächendeckendes Radwegesystem erreicht wird. 	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Aspekt der Verknüpfung des regionalen Radwegenetzes mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetzen in den Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen im Kapitel zum Radverkehr stärker betont wird.</p> <p>Im Regionalplan selber werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der entsprechenden Erläuterungskarte erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#79.2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Es wird weiterhin angeregt, auch die Trasse für den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerische Festlegung aufzunehmen, damit frühzeitig die Weichen für eine Realisierung gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerischen Festlegungen wird gefolgt.</p>
2901#79.3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für die zeichnerische Festlegung des Radschnellweg Ruhr wurden zwei unterschiedliche Signaturen gewählt: "Bestand und Planung" und "Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung". Die Unterscheidung der beiden Signaturen ist nicht klar und sollte in den textlichen Ausführungen erläutert werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den textlichen Erläuterungen werden die unterschiedlichen Signaturen und deren Verwendung beschrieben.</p>
2901#80 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zur Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz</p> <p><u>Anregung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals/Emscher von Duisburg bis Herne in der Erläuterungskarte 23 eingetragen werden (siehe auch Masterplan "Freiheit Emscher"). Die Verbindung ist als wichtige Ergänzung des regionalen Radwegenetzes zu werten, da sie das Potenzial hat, eine Vielzahl von Städten im Planungsraum auf kurzem Weg miteinander zu verknüpfen. <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Generell ist anzumerken, dass das regionale Radwegenetz zurzeit in der kommunalen Befassung ist. Beschlüsse zu genau diesem Planungsstand 	<p>Der Anregung zur Aufnahme bestimmter Inhalte in die Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungskarte inhaltlich überarbeitet und an die aktuelle Beschlusslage zur Weiterentwicklung des Konzeptes für das Regionale Radwegenetz in der Metropole Ruhr (Verbandsversammlung RVR, 28.06.2019, Drucksache 13/1399) angepasst wird.</p> <p>Im RPR werden die Radschnellverbindungen des Landes zeichnerisch festgelegt. Daher ist es notwendig, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Dieses ist umso wichtiger, da bestimmte Teile des zwischenzeitlich beschlossenen Radverkehrskonzeptes keine regionalplanerische Relevanz erreichen und daher selber keine Festlegung im Regionalplan erfahren. Dieses gilt auch für eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals / Emscher von Duisburg bis Herne.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>liegen nicht vor, sollen aber bis zum Jahresende 2018 nach intensiver Diskussion mit Verwaltung und Politik gefasst werden. Die vorgeschlagenen Radverbindungen werden überprüft und müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb sollte die Erläuterungskarte Nr. 23 nach Beendigung der politischen Beratungen entsprechend ausgetauscht werden.</p>	
<p>2901#81 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den nachfolgend gelisteten Planlegenden treten – abhängig von den auf einem Computer installierten Schriftarten, dem verwendeten Drucker oder Druckertreiber – z. T. fehlerhafte Darstellungen der Planzeichen am Monitor und/oder auf den Druckexemplaren auf. Möglicherweise wurden die verwendeten Schriftarten nicht bei allen Plänen korrekt in die PDF-Dateien eingebunden. • Legende Hauptplan (Symbole 1.ba bis 1.be, Symbole 1.ea bis 1.ef, Symbole 2.ec-1 bis 2.ec-6, Symbole an den Linienelementen 3.aa-1, 3.ab-1, 3.ac, 3.ba-1, 3.bb-1, 3.bc, 3.c, 3.da) • Legende Erläuterungskarte 12 (Symbol "Versuchsflächen") • Legende Erläuterungskarte 16 (Symbol "Route der Industriekultur") • Legende Erläuterungskarte 17 (Symbol "Kulturlandschaftsobjekte") • Legende Erläuterungskarte 18 (Symbole "Kaltluftzufuhr-Leitbahn" sowie "Potentielle Luftleitbahn") • Legende Erläuterungskarte 19 (sämtliche Symbole) • Legende Erläuterungskarte 22 (Symbol "Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr") 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die fehlerhafte Symbolik wird korrigiert.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#82 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>B. Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht</p> <p>Zu Kapitel 1: Einleitung</p> <p>Zu Kapitel 1.2: Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplanes</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 1.2 ist die Aufgabe eines Regionalplanes beschrieben. Darüber hinaus wird aufgezählt, aus welchen Kreisen und Städten sich die Planungsregion des Regionalplans zusammensetzt.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine entsprechend der Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes fehlt im Kapitel 1.2 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr. Eine Ergänzung des Kapitels sollte erfolgen. 	<p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 1.2 des Umweltberichtes wurde entsprechend ergänzt.</p>
2901#83 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 1.5: Verfahrensablauf der Umweltprüfung</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Der letzte Satz des Kapitels 1.5 lautet: "Die Rückmeldungen im Rahmen des Scopings sind in der weiteren Bearbeitung der Neuaufstellung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich obliegt es dem RVR im Rahmen der Aufstellung und Umweltprüfung des Regionalplans, zu entscheiden, welche Hinweise und Anregungen aus dem Scoping übernommen werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung diese zu übernehmen. Die Hinweise und Anregungen sind zu prüfen, was erfolgt ist.</p> <p>Überwiegend konnten die Anregungen nicht berücksichtigt werden, weil sie z.B. für den Maßstab der Regionalplanungsebene nicht sachgerecht sind. So ist</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr hat im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR in fast allen Punkten nicht gefolgt. Die Darstellung im Umweltbericht, dass die Rückmeldungen im Rahmen der Scopings bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend und sollte somit im Kapitel 1.5 korrigiert werden. 	<p>bsplw. die Betrachtung der Auswirkungen auf schutzwürdige Geotope (s. a. Erwiderung zur Anregung unter Nr. 2901#107) aufgrund der Kleinflächigkeit (z.B. Steinbrüche, Erdfälle) bzw. aufgrund des punktuellen Vorkommens (z.B. Findlinge, Quelle, Höhlen) auf Regionalplanebene nicht zielführend. Weitere Beispiele für die Nichtübernahme der Anregungen in den Umweltbericht sind die genannten ergänzenden Datengrundlagen. Hier werden bei den Schutzgütern vielfach auch Darstellungen des Regionalplans als Datengrundlage benannt. Aus Gutachtersicht kann eine Festlegung eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden. Weiterhin wurden z.B. Grundlagendaten wie die Bodenkarte des RFNP nicht herangezogen, da diese nicht flächendeckend für das gesamte Plangebiet des Regionalplan Ruhr vorliegt und somit keine einheitliche Datengrundlage für die Prüfung herangezogen wird.</p> <p>Das Kapitel 1.5 wurde insofern überarbeitet.</p>
<p>2901#84 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 2: Methodik der Umweltprüfung</p> <p>Zu Kapitel 2.1: Überblick</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 heißt es: "Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können." In Absatz 3 wird ausgeführt: "Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichtes herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichtes dienen."</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 bezieht sich wie beschreiben auf die <u>textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze)</u> sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) des Regionalplans. Wie die raumunspecifischen Ziele und Grundsätze geprüft werden, wird weiter unten erläutert (s.a. Erwiderung zu Anregung 2901#123).</p> <p>Kapitel 2.1, Absatz 3 bezieht sich auf die maßgeblichen <u>Ziele des Umweltschutzes</u>, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Wie diese Ziele bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt werden, geht aus Kap. 3 des Umweltberichtes hervor. Kap. 2.1 wurde diesbezüglich ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Es stellt sich hier die Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Dies wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Gemäß Anlage 1 Ziff. 1 b zu § 8 ROG in der Einleitung darzulegen, wie die Ziele bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt wurden. Eine Klarstellung im Umweltbericht sollte erfolgen. 	
<p>2901#85 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 2.2: Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Auf S. 6, im dritten "Spiegelstrich", wird der Bezug zu umweltrelevanten Zielvorgaben hergestellt, die "in anderen Plänen und Programmen" enthalten sind.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die im LEP NRW genannten relevanten, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze sind gemäß Raumordnungsgesetz im Umweltbericht zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im zweiten Absatz, Satz 2-3 heißt es: "Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan Ruhr von sachlicher Relevanz sind."</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ziele LEP:</p> <p>Die Inhalte des Umweltberichts genügen den Anforderungen der Anlage 1 zum ROG. Ausgehend von Ziff. 1 besteht der Umweltbericht u.a. aus einer Einleitung, die solche Ziele des Umweltschutzes darstellt, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Es ist nicht erforderlich, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des LEP NRW im Umweltbericht zum RP Ruhr einzeln aufzuführen oder diese dort weitergehend "zu berücksichtigen". Denn unter "Zielen des Umweltschutzes" sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Für die Ebene des Regionalplans sind insbesondere Umweltziele relevant, die sich aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW ableiten lassen. Um der Intention und der Maßstabebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten, erfolgt einleitend in Kap. 3 des Umweltberichts eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut. Die Vielzahl der Unter- und Teilziele wird weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst. Vor dem Hintergrund dieser im Umweltbericht detailliert und nachvollziehbar dargelegten Vorgehensweise wird auch die Anregung zurückgewiesen, eine tiefergehende schlüssige Begründung zu ergänzen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht klar auf welcher Grundlage hier die Auswahl getroffen wurde. Eine schlüssige Begründung sollte ergänzt werden. <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im letzten Absatz, Satz 1 heißt es: "Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Kriterien (siehe auch Tab. 3-1) sind nach Art und Umfang nicht dazu geeignet, die "einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes" (siehe Anlage 1, Ziff. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG) zu beschreiben und entsprechend zu bewerten. Es fehlen Aspekte zur Beurteilung, die in den Zielen genannt werden. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu erfolgt im Weiteren. 	<p>Grundlage für die Auswahl</p> <p>Der Text wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Ziele nach Art und Umfang nicht geeignet</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, Auf nachfolgende Stellungnahmen wird verwiesen.</p>
<p>2901#86 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 2.3: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Anlage 1, Ziff. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG nicht diesem Kapitel 2.3 und der Beschreibung des Ist-Zustandes zuzuordnen, sondern 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>In Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist mit Bezug zur Nr. 2b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung gefordert. Die Nr. 2 stellt den Bezug aber über die Beschreibung und Bewertung der <u>Umweltauswirkungen</u> her. Dies heißt, dass die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung nur für die Fälle erfolgt, bei denen negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist es im rechtlichen und fachlichen Sinne richtig, einerseits</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>dem Kapitel 2.4, da es um den Fortbestand geltenden Planungsrechts geht.</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Seite 7, 2. Absatz: "Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand des bisherigen Regionalplanes in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet."</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte korrigieren: "Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet". Bitte auch den weiteren Text auf die richtige Formulierung überprüfen. <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In den jeweiligen Unterkapiteln zu den Schutzgütern (Kapitel 4) wird bei der Darstellung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung allerdings kein Bezug auf die oben zitierte Definition genommen. Es fehlen jeweils der notwendige Vergleich zwischen dem neu aufzustellenden Regionalplan sowie den bestehenden Regionalplänen und dem RFNP und entsprechende Flächenbilanzierungen, so dass die Ausführungen zu allen Schutzgütern hierzu nicht sachgerecht sind. Es empfiehlt sich im Umweltbericht • die bestehenden Regionalpläne und den RFNP in einen Arbeitsplan "Status Quo", bzw. "Prognose-Null-Fall" zusammen zu führen und • die Flächennutzungskartierung des RVR zu verwenden (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping vom 11.12.2014) 	<p>eine allgemeine Betrachtung, ohne Bezug zu den bestehenden Plänen, schutzgutbezogen vorzunehmen - so erfolgt in den Bestandskapiteln des Umweltberichtes, hier erfolgt eine schutzgutbezogene Trendabschätzung.</p> <p>Andererseits ist für die Darstellungen, bei denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (siehe Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1), eine Prognose des Planfalls und auch des Prognose-Null-Falls erfolgt. Dies ist den einzelnen Prüfbögen dargelegt, hier erfolgt eine konkrete Berücksichtigung des Prognose-Null-Falls im Zuge der detaillierten Prüfung der Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen bei jeder geprüften Planfestlegung. Die methodische Vorgehensweise bei der Berücksichtigung des Prognose-Null-Falls im Umweltbericht zum Regionalplan erfolgte zudem in Anlehnung an die Vorgaben des "Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung" (MWIDE NRW, 2021) sowie des "Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung" (UBA 2010). Der Umweltbericht weist keinen Mangel bzgl. der Betrachtung des Prognose-Null-Falls auf.</p> <p>An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der § 8 Abs. 3 ROG als Gegenstand der Umweltprüfung explizit auf <u>erhebliche</u> Umweltauswirkungen abstellt und eine <u>reine</u> Betrachtung eines Prognose-Null-Falls ohne zu erwartende zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen nicht Gegenstand der rechtlichen Regelungen ist.</p> <p>"Bitte korrigieren: "Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet".</p> <p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und der Text angepasst.</p> <p>Die Unterkapitel zu den Schutzgütern in Kap. 4 wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf den Vergleich zwischen dem Regionalplan neu und den "alten" Planungen wird im Datensatz 2901#93 eingegangen (siehe dort).</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#87 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 2.4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 2.4, Absatz 2 heißt es: "Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird in zwei Stufen vorgenommen (siehe Abb. 2-1). In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfintensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzend zu den beiden aufgeführten Prüfschritten ist eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unerlässlich. Eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichtes ist erforderlich. Die unterschiedliche Prüfintensität wird nicht nachvollziehbar begründet und ist im Text nicht erkennbar. Die Ermittlung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit wird nicht dargelegt. Entsprechende Grenzen bleiben damit unklar. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den jeweiligen Prüfbögen differenziert dargestellt und erläutert. Die Erforderlichkeit einer darüber hinausgehenden zusammenfassenden Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Darlegung, warum mit einer unterschiedlichen Intensität geprüft wird, wird in Kap. 2.4 nachfolgend nach Abb. 2-1 dargelegt und bezieht sich auf die unterschiedlichen zu prüfenden Planinhalte (textliche Festlegungen, zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlichen positiven Umweltauswirkungen, zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen).</p>
2901#88 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Definition von Alt- und Neufestlegung</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Kapitel 2.4 werden unter "c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen" (Seite 9 ff.) die Vorgehensweise und die Kriterien zur Identifizierung der Planfestlegungen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden, dargestellt. Hierbei wird zunächst nach Neu- und Altfestlegungen unterschieden, dann werden raumkonkrete Planfestlegungen von anderen differenziert.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Definition von Alt- und Neufestlegung wird annähernd nachvollziehbar dargestellt, ist aber fachlich nicht begründbar. Insbesondere die Definition der Neufestlegungen, dass es sich um <i>über die Altfestlegungen hinausgehende Festlegungen</i> handelt, wird als problematisch und nicht zielführend angesehen. Neufestlegungen sind Flächen, bei denen ein "aktueller Planungswille" besteht, d. h. dass die gegenwärtige Flächennutzung nicht der aktuellen Planung entspricht. Solche Flächen können nur mit Hilfe eines Vergleichs zwischen FNK und aktueller Planung ermittelt werden. Diese Flächen bedürfen dann auch einer vertieften Betrachtung der Umweltauswirkungen mit Hilfe entsprechender Prüfbögen. Ausgeklammert bleiben nur solche Prüfflächen, bei denen verbindliches Planungsrecht besteht, die unterhalb der Darstellungsschwelle liegen oder kein weiteres Prüfkriterium zutrifft (vgl. Umweltbericht S. 10). Aufgrund der im Umweltbericht vorgelegten Definition zeigt dementsprechend ein Vergleich zwischen Altfestlegungen (Status quo) und Neufestlegungen im Ergebnis die Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin werden nur "Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Neuaufstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, [...] entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft (S. 102 Umweltbericht)". Eine Definition des Begriffes "räumlich hinreichend konkret" erfolgt nicht und somit ist die Vorgehensweise weder nachvollziehbar noch transparent. 	<p>Die Unterscheidung zwischen Alt- und Neufestlegungen wird gemäß der Methodik des Umweltberichtes ausschließlich bei den Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen gemacht. Ziel ist die Ermittlung der "Alt"-Planfestlegungen, die einer detaillierten Prüfung anhand eines Prüfbogens unterzogen werden müssen.</p> <p>Von einer Prüfung der Altfestlegungen sind grundsätzlich Planfestlegungen ausgenommen, die bereits durchgeführt bzw. umgesetzt sind (z.B. bestehende Baugebiete) oder für die bereits verbindliches Planungsrecht und / oder Zulassungen bzw. Genehmigungen bestehen (bestandskräftige Verwaltungsakte, Satzungen, rechtskräftige Bebauungspläne). Für diese zugelassenen Vorhaben und Darstellungen ist es aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, eine erneute Umweltprüfung vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Davon ist auszugehen, wenn die Planfestlegungen bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind und für den jeweiligen Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>Bei den Planfestlegungen, die bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind, für die jedoch keine Umweltprüfung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Flächennutzungspläne von 2006 und älter), wurden die Siedlungsreserven anhand der o.g. Parameter für Neufestlegungen < 10 ha geprüft. Somit ist eine klare und systematische Entscheidung vorgenommen worden, welche Altfestlegungen tatsächlich einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind.</p> <p>Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen</p> <p>Der Bezug bzw. die Definition von "räumlich hinreichend konkret" ergibt sich aus der Zuordnung zu Punkt c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen. Nur zeichnerisch darstellbare Planfestlegungen sind räumlich hinreichend konkret.</p> <p>fehlende Transparenz</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Die fehlende Transparenz bei der Bestimmung der "vertieften Prüfflächen", als ein maßgeblicher Teil des Umweltberichtes, stellt ein, Defizit dar, das nachgebessert werden sollte. Eine umfassende und übersichtliche Darstellung (tabellarisch und kartographisch) aller in Betracht kommenden Planfestlegungen, einschließlich der Begründung, warum eine vertiefte Prüfung weiterverfolgt wurde oder nicht, sollte ebenfalls erfolgen. 	<p>Eine tabellarische Übersicht über die detailliert geprüften Plangebiete inkl. der Darlegung, welche Schutzgutkriterien betroffen sind und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes nachgearbeitet.</p>
<p>2901#89 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 11: "Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Verzicht der Prüfung von Festlegungen, die aus anderen Planverfahren übernommen wurden ("bereits verfestigte Planungen") wird kritisch gesehen, da diese nicht entsprechend der derzeit gültigen Rechtsgrundlagen durchgeführt wurden (z. B. ohne Artenschutzprüfung) oder z. T. eine veränderte Bestandssituation vorzufinden ist. Wie wird geprüft, dass die Planungsabsichten "offensichtlich" keine erheblichen Umweltauswirkungen haben? Die Auswahl der Prüfflächen sollte angepasst und eine nachvollziehbare Begründung ergänzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei regionalplanerischen Festlegungen, die den Bestand oder eine rechtsverbindliche Planung abbilden und die daher nicht zum "Entscheidungsprogramm" des jeweiligen Regionalplanverfahrens gehören, bedarf es im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel keiner Detailprüfung (z. B. mit Prüfbögen). Rechtsverbindliche Planungen sind beispielsweise rechtskräftige Bebauungspläne oder Planungen, für die rechtskräftige Verwaltungsakte (z. B. Baugenehmigung, immissionsschutz-rechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungsgenehmigung) bestehen. Bei den Planfestlegungen, die bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind, für die jedoch keine Umweltprüfung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Flächennutzungspläne von 2006 und älter), wurden die Siedlungsreserven anhand der o.g. Parameter für Neufestlegungen < 10 ha geprüft und im Einzelfall geprüft, wie ausgeprägt mit der Festlegung ein Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verbunden ist (bspw. bei Möglichkeiten für Rücknahmen oder Reduzierungen der Bereichsfestlegungen), Flächen > 10 ha, die in Flächennutzungsplänen nicht umweltgeprüft wurden, wurden im Rahmen der SUP geprüft. Somit ist eine klare und systematische Entscheidung vorgenommen worden, welche Altfestlegungen tatsächlich einer erneuten Prüfung zu unterziehen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gem. der VV Artenschutz (MKULNV, 2016) auf Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind, soweit sie bereits ersichtlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (S. Kap. 2.7-2, VV Artenschutz, MKULNV NRW).
2901#90 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 11: "Des Weiteren werden fachrechtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte wie z.B. die Abbildung des Netzzusammenhangs vorhandener Straßen, Lärmschutzzonen auf Grundlage des LEP 2017, nicht vertiefend geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Neuaufstellung des Regionalplans, so dass diese allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LEP NRW 2017 enthält keine Darstellungen von Lärmschutzzonen. Die vom Regionalplan darzustellenden Erweiterten Lärmschutzzonen sind damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans zu zählen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Ziel 8.1-7 des LEP NRW ist die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landesbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6 eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Insofern ist dieses Ziel <u>zu beachten</u>. Damit gehören festzulegende Erweiternde Lärmschutzzonen nicht zum Entscheidungsprogramm des Regionalplanes.</p>
2901#91 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 11, letzter Satz: "Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Text wurde angepasst; siehe hierzu auch Erwiderung zur Anregung 2901#83.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping (Schreiben vom 11.12.2014) wurde seitens des RVR überwiegend nicht gefolgt. Die Aussage ist somit nicht zutreffend und sollte entsprechend korrigiert werden. 	
<p>2901#92 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Auf der Seite 12, Absatz 2 heißt es: "Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabebene des Regionalplans Ruhr eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <p>Eine Gewichtung der Kriterien ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage fachlich nicht begründbar. Die Ausführungen im Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 4, sind nicht nachvollziehbar. Daher sollte auf die Gewichtung verzichtet werden oder eine fachliche Begründung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit erfolgt ergänzend zu der schutzgutbezogenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Schutzgutkriterien, so dass diese weiterhin neben der aggregierten Bewertung einsehbar sind. Sämtliche Bewertungen sind in der regionalplanerischen Abwägung für die einzelnen Planfestlegungen zu berücksichtigen. Durch die aggregierte Bewertung soll Planfestlegungen mit Umweltauswirkungen von erhöhter Tragweite oder Schwere kenntlich gemacht werden, da diese eine besondere Entscheidungsrelevanz entfalten und daher in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind.</p>
<p>2901#93 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Auf der Seite 12, Absatz 6 heißt es: "Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die wesentlichen Kategorien der Planfestlegungen des bestehenden Regionalplans sowie der Planfestlegungen der Neuaufstellung berücksichtigt und die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtplanbetrachtung unter Kapitel 8, S. 89 reicht aus Sicht der Planungsgemeinschaft nicht aus. Es fehlt die Bilanzierung des Gesamtplanes bei Nichtdurchführung der Planung, damit auch eine grundsätzliche Einschätzung des neuen Plans im Verhältnis zu den bisherigen Regionalplänen und zum RFNP möglich ist. Eine Gesamtbetrachtung muss schutzgutbezogen differenziert erfolgen. • Eine deutliche Erweiterung der gesamtträumlichen Prüfung sowie einer Überarbeitung des Umweltberichtes ist notwendig. 	<p>Die Gesamtplanbetrachtung ist nicht im Gesetz verankert. Der Begriff findet sich weder im ROG noch im UVPG. Es gibt darüber hinaus keine vorgegebene Methodik, nach der die Gesamtplanbetrachtung abgearbeitet ist. Auch ist die Gesamtplanbetrachtung bisher nicht Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Zuge einer Umweltprüfung bei der Neuaufstellung eines Regionalplans gewesen. Es liegen somit keine Maßstäbe für eine Gesamtplanbetrachtung vor.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung auch für den Gesamtplan nur für zu erwartende zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen muss (siehe § 8 Abs. 3 ROG).</p> <p>Eine vom Stellungnehmer an mehreren Stellen gewünschte Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne); Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden.</p> <p>Einigkeit besteht darin, dass der Prüfgegenstand der Umweltprüfung grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2009).</p> <p>Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt worden (Gesamtplanbetrachtung). Dabei sind insbesondere auch kumulative und</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen betrachtet worden.</p> <p>Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung sowohl des Prognose-Null-Falls wie auch der räumlich nicht konkretisierbaren Planfestlegungen, für die keine raumspezifische Prognose der Umweltauswirkungen durchgeführt werden kann, bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen.</p> <p>Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ist daher eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen worden. Zudem wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt.</p>
<p>2901#94 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 3: Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes werden tabellarisch zusammengefasst. Entsprechende Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden abgeleitet.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß Anlage 1 ROG (zu § 8 Abs. 1) sind im Umweltbericht die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie <u>nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann</u>. Zur beabsichtigten Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts wurde ein Scoping durchgeführt. Die Anregungen wurden vor dem Hintergrund des Inhaltes des Detaillierungsgrades des Regionalplanes berücksichtigt.</p> <p>Ziele des Umweltschutzes</p> <p>Die Ziele des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht überarbeitet und ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Entsprechend relevante, umweltbezogene Ziele und Grundsätze sollten ergänzt werden. (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sind nicht für alle Zielvorgaben des Umweltschutzes Kriterien entwickelt worden. Die fehlenden Kriterien sind in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping auf den Seiten 2-4 dargelegt und sollten berücksichtigt werden. • Zusätzlich sollten als Kriterien die Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch ergänzt und im Weiteren betrachtet werden. • Zudem fehlen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" wesentliche Kriterien, anhand derer Auswirkungen auf den Wald, Grünzüge oder unzerschnittene, verkehrsarme Räume überprüft werden. Somit sollten für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" als Kriterien die "Auswirkungen auf Wald", "Auswirkungen auf Grünzüge" und "Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume" ergänzt und im Weiteren betrachtet werden. • Die Kriterien sollten entsprechend des Scoping-Papiers ergänzt werden. Wird keine Ergänzung durchgeführt, empfiehlt es sich, nachvollziehbar darzulegen, wie diese Ziele in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen sind. 	<p>Kriterien des Umweltschutzes:</p> <p>Kriterien wurden nicht ergänzt. Die für die Umweltprüfung zugrunde gelegten Kriterien werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten Grundlagen herangezogen und als ausreichend erachtet.</p> <p>Flächenverbrauch</p> <p>Der Umweltbericht wurde diesbezüglich angepasst.</p> <p>Auswirkungen auf Wald", "Auswirkungen auf Grünzüge" und "Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p> <p>Die UZVR werden beim Schutzgut Landschaft herangezogen. Um Doppelbewertungen zu vermeiden, wird auf eine Zuordnung beim Schutzgut Tiere verzichtet.</p> <p>Wald und Grünzüge (bzw. Waldbereiche und Regionale Grünzüge) sind Festlegungen des Regionalplans. Aus Gutachtersicht kann eine Festlegung eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden.</p>
<p>2901#95 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr</p> <p>Wie zu Punkt 2.3 bereits ausgeführt, sollte die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dem Kapitel 5 zugeordnet werden.</p>	<p>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:</p> <p>siehe Erwiderung zu Anregung 2901#86</p> <p>verwendete Datengrundlagen:</p> <p>Auf die nachfolgenden Erwiderungen wird entsprechend verwiesen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung						
<p>Zu den verwendeten Datengrundlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter zugrunde gelegt wurden, hat die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr bereits im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR nicht vollständig gefolgt. Es wird nachfolgend Schutzgut bezogen erneut auf die zu berücksichtigenden Datengrundlagen sowie die stadtspezifischen Ergänzungen hingewiesen. Sofern Gründe gegen eine Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen sprechen, wäre es im Sinne der Transparenz wünschenswert, wenn eine Erklärung bzw. Begründung für die Nichtbetrachtung im Umweltbericht ergänzt werden würde.</p>							
<p>2901#96 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>							
<p>Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlagen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Tabelle 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit</p> <table border="0" data-bbox="96 829 1117 1243"> <thead> <tr> <th data-bbox="96 829 537 869">Thema</th> <th data-bbox="539 829 1117 869">Grundlage, Quelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="96 901 537 1013"> <ul style="list-style-type: none"> • Kurorte / Kurgelände sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete </td> <td data-bbox="539 901 1117 1045"> <ul style="list-style-type: none"> • Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="96 1085 537 1157"> <ul style="list-style-type: none"> • Erholen (lärmarme Räume) </td> <td data-bbox="539 1085 1117 1189"> <ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete; Datenabfrage 2015) </td> </tr> </tbody> </table>	Thema	Grundlage, Quelle	<ul style="list-style-type: none"> • Kurorte / Kurgelände sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholen (lärmarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete; Datenabfrage 2015) 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich:</p> <p>LSG werden beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt (landschaftsgebundene Erholung).</p> <p>Ruhige Gebiete im Rahmen der EU-Umgebungsrichtlinie</p> <p>Es wird ausschließlich auf flächendeckend verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert.</p> <p>Lärmkartierungen</p> <p>Es wird ausschließlich auf flächendeckend verfügbare Datengrundlagen zurückgegriffen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert.</p> <p>Störfallbetriebe usw.</p> <p>Diese sind im Umweltbericht berücksichtigt. Es erfolgt die Berücksichtigung des KABAS des LANUV.</p>
Thema	Grundlage, Quelle						
<ul style="list-style-type: none"> • Kurorte / Kurgelände sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) 						
<ul style="list-style-type: none"> • Erholen (lärmarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete; Datenabfrage 2015) 						

Stellungnahme	Erwiderung				
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnen <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsdarstellungen der bestehenden Regionalpläne • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodels (Basis-DLM) (vor allem für Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern) • Luftbilder • aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughafen Dortmund-Wickede • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne und Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV (2014) (vgl. Anhang A) <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <p>Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen:</p> <table border="0" data-bbox="94 954 1115 1348"> <thead> <tr> <th data-bbox="94 954 526 989">Thema</th> <th data-bbox="526 954 1115 989">Grundlage, Quelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="94 989 526 1348"> <ul style="list-style-type: none"> • Zu: <i>Erholungsgebiete und Erholen</i> </td> <td data-bbox="526 989 1115 1348"> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich • Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teils des BImSchG </td> </tr> </tbody> </table>	Thema	Grundlage, Quelle	<ul style="list-style-type: none"> • Zu: <i>Erholungsgebiete und Erholen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich • Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teils des BImSchG 	
Thema	Grundlage, Quelle				
<ul style="list-style-type: none"> • Zu: <i>Erholungsgebiete und Erholen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich • Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teils des BImSchG 				

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • • Zu: <i>Wohnen</i> • Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG (bzw. soweit vorliegend die Lärminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a.F.), Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG • Störfallbetriebe, Seveso II/III-Standorte, interne Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (aktualisiert Juli 2012 für RFNP) • Betriebe Abstandsklasse I-IV 	
2901#97 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Die Reduzierung der Kriterien für das Thema Erholung auf "Kurorte bzw. Kurgelände" und "lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete mit besonderer oder herausragender Bedeutung" wird dem Ballungsraum nicht gerecht. Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinsichtlich des Themas "Erholen" hinaus zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Regionalpläne und des RFNP (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge, Wasserflächen) • Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen <p>Orientiert am Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung sollte die Funktionssicherung und Funktionsverbesserung der klimatischen Ausgleichs- und Kaltlufttransmissionsräume angestrebt werden. Zur angemesseneren Berücksichtigung des Themas Klima/Lufthygiene für das Schutzgut Mensch ist daher auch folgende Quelle zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auswertung der Regionalpläne und des RFNP:</p> <p>Regionalplanerische Festlegungen wurden bewusst nicht in den Prüfkatalog aufgenommen, da sie als Gegenstand der Planung selbst einer Prüfung unterliegen. Darüber hinaus werden sie im Zuge der Gesamtplanbetrachtung bei der Beschreibung der kumulativen Wirkungen berücksichtigt.</p> <p>Fachbeiträge:</p> <p>Die Fachbeiträge zum Regionalplan wurden berücksichtigt, Schutzgebietsausweisungen aus Landschaftsplänen und Verordnungen ebenfalls.</p> <p>Fachbeitrag Klima:</p> <p>Zur Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden die bestehenden klimaökologischen Ausgleichsräume berücksichtigt.</p> <p>Elektromagnetische Felder Hochspannungsleitungen:</p> <p>Liegen Plangebiete im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen, so wird dies als Vorbelastung im Prüfbogen dokumentiert.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Klimaschutz/Klimaanpassung zum Regionalplan bzw. Berücksichtigung der in der Erläuterungskarte Nr. 18 zum Regionalplan "Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume Karte" ausgewiesenen Ausgleichsräume, die hier als gegenwärtig und zukünftig dargestellt sind. • Zumindest im Rahmen der vertieften Prüfung mit Hilfe der einzelnen Prüfbögen sollte bei ASB- und GIB-Planfestlegungen eine Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern erfolgen: • Standorte im Bereich von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen <p>Seit Abschluss der zweiten Kartierungsstufe der Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2012) dürften für den Planungsraum des RVR sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch die flächenmäßige Belastung für die verschiedenen Lärmquellen (Straße, Schiene, Fluglärm) weitgehend flächendeckend vorliegen. Die vorhandenen Lärmbelastungen im Planungsraum sollten zusammenfassend dargelegt und dargestellt werden. Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sollte nachgebessert werden. Insbesondere ist zu betrachten, welche Auswirkung die Ausweisung neuer Plangebiete durch den Regionalplan hat (z.B. für das Mülheimer Stadtgebiet Ess_Mue_ASB_01, Mue_ASB_01, Mue_ASB_02).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung "Ruhiger Gebiete" im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teil des BImSchG in die fachliche Zuständigkeit der Kommunen fällt. Soweit entsprechende Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans bereits ausgewiesen wurden, sollten diese aufgeführt und beachtet werden. 	
2901#98 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Abbildung wird angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abbildung enthält nicht nur die Wohnsiedlungsfläche. Eine Korrektur ist erforderlich. 	
<p>2901#99 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.1.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 4.1.5 sind generelle Entwicklungstrends bezüglich Lärmbelastung, Entwicklung des Verkehrs und der verkehrsbürtigen Luftschadstoffe benannt.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussagen geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen. Auf S. 22 wird auf den "Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW" Bezug genommen. Es sollte dargelegt werden, wie der Regionalplan Ruhr die im "Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW" aufgeführten übergeordneten Ziele berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen Minimierung umweltbedingter Gesundheitsrisiken, Stärkung einer gesundheitsfördernden Umweltpolitik, die dazu beiträgt, Krankheitslasten und Krankheitskosten zu senken, 	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wird ein entsprechender Textpassus ergänzt.</p> <p>Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr</p> <p>Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden.</p> <p>Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des "Masterplanes Umwelt und Gesundheit des Landes NRW"</p> <p>Im Umweltbericht wird im Kap. 4.1.5 im Zusammenhang mit der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanes Ruhr auf den genannten Masterplan hingewiesen. Bei den übergeordneten Zielen handelt es sich, wie in der Stellungnahme dargelegt, um übergeordnete Ziele, die der Masterplan verfolgt und für die er als integriertes Handlungskonzept Handlungsfelder beschreibt und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die zentrale Umsetzungsebene ist dabei die Kommune. Eine Auseinandersetzung über den</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Mobilitätsbedarfs mit weniger Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen, • Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität für besonders belastete Bevölkerungsgruppen, • Stärkung der Entscheidungskompetenz der Menschen für umwelt- und gesundheitsgerechtes Konsum- und Mobilitätsverhalten. 	<p>Umweltbericht hinaus im Regionalplan Ruhr wird daher nicht für notwendig gehalten.</p>
<p>2901#100 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.2: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 23, 1. Absatz: "Insbesondere im Kreis Wesel sowie im Nordwesten Duisburgs entlang des Rheins findet sich eine Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Außerdem kommen viele Arten in siedlungsfernen, wenig durch Straßen zerschnittenen Wäldern vor."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussage zum Vorkommen von besonders geschützten Tierarten sollte um eine Aussage zum Ballungsraum ergänzt werden. Auch hier sind zahlreiche Bereiche mit relevanten Artenvorkommen vorzufinden. Vielfach handelt es sich hier um Standorte mit einer hohen Diversität. 	<p>Der Hinweis wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes aufgegriffen und der Text wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>2901#101 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.2.1: Datengrundlagen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Darlegung LANUV als Datenquelle</p> <p>Alle genannten Themen in Tab. 4-2 wurden beim LANUV abgefragt. Dies wurde im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung				
<p data-bbox="107 148 1059 209">Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <table border="0" data-bbox="107 252 1059 611"> <tr> <td data-bbox="107 252 533 284">Thema</td> <td data-bbox="533 252 1059 284">Grundlage, Quelle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 331 533 611"> Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen </td> <td data-bbox="533 331 1059 611"> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="584 331 1059 395">• LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017) <li data-bbox="584 400 1059 496">• Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB)) </td> </tr> </table> <p data-bbox="107 675 427 707"><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="152 746 1081 778">• Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen <li data-bbox="152 783 1081 847">• Zur Quelle LANUV NRW: Hier sollte konkretisiert werden, welche Fachinformationen beim LANUV NRW abgerufen wurden. <li data-bbox="152 852 1081 1075">• o Folgende Grundlagen/Quellen sollten über die bereits aufgeführten Quellen hinaus berücksichtigt werden: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen, RFNP/Regionalpläne, Alleenkataster des Landes und Informationen der UNB über geschützte Arten, Kompensationskataster der UNB, Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den biologischen Stationen und den UNB. <li data-bbox="152 1080 1081 1208">• Es wird empfohlen, insbesondere die in der Tabelle 4-2 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB kritisch zu überprüfen. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden. 	Thema	Grundlage, Quelle	Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="584 331 1059 395">• LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017) <li data-bbox="584 400 1059 496">• Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB)) 	<p data-bbox="1133 196 1794 228">Weitere zu berücksichtigende Quellen/Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1133 244 2000 276">- Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: wurde ergänzt. <li data-bbox="1133 292 2085 387">- Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen: Diese sind durch Übernahme in den Plan berücksichtigt zw. teilweise sogar explizit als Kriterium vorgesehen. <li data-bbox="1133 403 2101 467">- RFNP/Regionalpläne: es geht um die Aufstellung eines Regionalplans. Dieser kann bei der Umweltprüfung selbst keine Datengrundlage sein. <li data-bbox="1133 483 2107 515">- Alleenkataster des Landes: Dieses ist zu detailliert für die Regionalplanebene. <li data-bbox="1133 531 2096 595">- Informationen der UNB über geschützte Arten: Eine Abfrage im Rahmen des Scopings ist erfolgt. <li data-bbox="1133 611 1917 675">- Kompensationskataster der UNB: Diese ist zu detailliert für die regionalplanerische Ebene. <li data-bbox="1133 691 2130 866">- Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den UNB im Rahmen des Scopings: Die Biologischen Stationen werden auch angefragt. Diese verweisen i.d.R. jedoch auf die LANUV-Daten, an die die Biologischen Stationen ihre Daten weiterleiten. Insofern sind die Daten der Biologischen Stationen berücksichtigt worden.
Thema	Grundlage, Quelle				
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="584 331 1059 395">• LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017) <li data-bbox="584 400 1059 496">• Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB)) 				

Stellungnahme	Erwiderung
2901#102 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.2.2: Natura 2000-Gebiete</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Größe der Natura 2000-Gebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Information der Gesamtflächengröße der Natura 2000-Gebiete und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt.</p>
2901#103 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.2.3: Naturschutzgebiete</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Größe der Naturschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Information der Gesamtflächengröße der NSG und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt.</p>
2901#104 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlt beispielsweise ein großes Naturschutzgebiet im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Abbildung wurde ausgetauscht, es wurde ein aktualisierter Datensatz zu den NSG zugrunde gelegt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#105 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.2.4: Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlen beispielsweise Vorkommen planungsrelevanter Arten im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zugrunde gelegt wurde der Datensatz des LANUV. Weitere Daten stehen nur zur Verfügung, wenn von Seiten der UNB usw. im Zuge des Verfahrens (Scoping, 1. Offenlage) zusätzliche Daten zur Verfügung gestellt wurden.</p>
2901#106 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.2.8: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 4.2.8 sind generelle Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW aufgeführt und mögliche Ursachen hierfür benannt.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <p>Die Aussagen bezüglich der generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf das weitere Fortbestehen bei Nichtdurchführung der aktuell gültigen Pläne wurde ergänzt.</p> <p>Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) verfügen nicht über eine einheitliche und somit vergleichbare Systematik. Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan wären daher nicht plausibel (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne; es gibt bei den Regionalplänen unterschiedliche Ansätze der Waldbereichs- und auch der Siedlungsbereichsfestlegungen).</p>

Stellungnahme	Erwiderung				
<p>entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen.</p> <p>Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.</p>					
<p>2901#107 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>					
<p>Zu Kapitel 4.3.1: Datengrundlagen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden</p> <table border="1" data-bbox="94 699 1117 949"> <thead> <tr> <th data-bbox="94 699 560 742">Thema</th> <th data-bbox="562 699 1117 742">Grundlage, Quelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="94 774 560 817">Schutzwürdige Böden</td> <td data-bbox="562 774 1117 949">Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="152 1077 1117 1316">• Zu dem Thema Schutzwürdige Böden wird als Grundlage der Datensatz des GD NRW aufgeführt. Hierzu wird angeregt, als Grundlagen ergänzend die Themenkarte 7 des RFNP zu berücksichtigen. Diese basiert auf großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten in den einzelnen Kommunen der Planungsgemeinschaft, die lokal z. T. durch Bodenkartierungen verdichtet und verifiziert werden. Diese Genauigkeit kann die Karte des GD nicht leisten. Im Rahmen von Neuausweisungen im Geltungsbereich sollte 	Thema	Grundlage, Quelle	Schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Schutzwürdige Böden:</p> <p>Eine Sichtung der genannten Unterlage und des Umweltberichttextes hat ergeben, dass die Karten mit den schutzwürdigen Böden des RFNP ebenfalls auf der Karte im Maßstab 1:50.000 des Geologischen Dienstes beruhen. Darüber hinaus liegen für das Plangebiet flächendeckend ausschließlich die Daten des Geologischen Dienstes vor.</p> <p>Desweiteren sind die Bodendaten des Geologischen Dienstes zusammen mit dem Fachbeitrag speziell für die Regionalplanebene erstellt worden und werden deshalb auch herangezogen. Ein Abgleich mit kommunalen Daten ist für die regionalplanerische Ebene nicht notwendig.</p> <p>Auswirkungen durch Bodenbelastungen</p> <p>Daten für alle 53 Kommunen liegen nicht vor. Insofern ist keine einheitliche Datengrundlage vorhanden.</p> <p>Schutzwürdige Geotope</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Es handelt sich u.a. um artesischen Quellen, Steinbrüche, Findlinge, Aufschlüsse, Felswände, Höhlen u.a. Es handelt sich zum großen Teil um kleinflächige Standorte. Sie werden daher im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan nicht aufgenommen. Nach der</p>
Thema	Grundlage, Quelle				
Schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017				

Stellungnahme	Erwiderung						
<p>Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.</p>	<p>Festlegungssystematik verfügen. Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden.</p>						
<p>2901#109 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>							
<p>Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlage</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <table border="0" data-bbox="94 494 1117 981"> <tr> <td data-bbox="94 494 548 534">Thema</td> <td data-bbox="551 494 1117 534">Grundlage, Quelle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 566 548 638">festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete</td> <td data-bbox="551 566 1117 774">Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 790 548 829">Überschwemmungsgebiete</td> <td data-bbox="551 790 1117 981">Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017)</td> </tr> </table> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul data-bbox="94 1109 1117 1316" style="list-style-type: none"> Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt auf der Datengrundlage zu festgesetzten Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten des Geodatenservers des Landes NRW (Anhang A). Die zur Verfügung stehenden Daten aus den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen wurden nicht betrachtet (s. Umweltbericht Kap 4.4). Dies sollte ergänzt werden. 	Thema	Grundlage, Quelle	festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017)	Überschwemmungsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017)	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>WRRL, Starkregengefahren:</p> <p>Das Thema WRRL wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ergänzt. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Diese betreffen in der Regel die kommunale Handlungsebene und Planung. Diese regelt die Nutzung, Behandlung und Ableitung des Niederschlages. Allerdings weisen die Folgen von Starkregen auch überörtliche Bezüge auf: gerade wenn Flächen anfällig sind, einen hohen Oberflächenabfluss zu generieren oder ein hohes Schadenspotential gegenüber Überflutungen aufweisen. Diese Flächen werden in der Umweltprüfung über die vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete berücksichtigt.</p> <p>Im RP Ruhr-Entwurf sind darüber hinaus weitere Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche festgelegt worden.</p>
Thema	Grundlage, Quelle						
festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017)						
Überschwemmungsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017)						

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Kapitel 4 "Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes..." ist für das Schutzgut Wasser (Kap. 4.4) auf die Themen "Wasserschutzgebiete" und "Überschwemmungsgebiete" beschränkt worden. Das Schutzgut Wasser hat allerdings weitere "Themen" (siehe Tabelle 3-1, linke Spalte "Ziele des Umweltschutzes"). In der rechten Spalte der Tabelle 3-1 sind nur 2 "Kriterien" aufgeführt und somit auch nur diese im Kapitel 4.4 beschrieben. Aussagen zu den Themen "Oberflächengewässer, Grundwasser und Risikogewässer" sowie zu "Starkregengefahren" fehlen bisher und sind entsprechend im Umweltbericht zu ergänzen. 	
<p>2901#110 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.4.4: Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 5 "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen" könnte bezüglich der Schutzgüter die gleiche Struktur wie in der Tabelle 3-1 bzw. wie im Kapitel 4 erwartet werden. Unter dem Kapitel 5.2.8 wird "Schutz der Oberflächengewässer und vorbeugender Hochwasserschutz" erläutert, weitere Themen des Schutzgutes Wasser finden sich u.a. im Bereich Boden/Bodenschutzschutz (Kapitel 5.2.7). Wengleich die Schutzgüter untereinander verknüpft sind, wäre es wünschenswert, wenn das Schutzgut Wasser insgesamt in einem Kapitel abgehandelt würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kap. 5.2 des Umweltberichtes stellt die Prüfung der Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen dar. Die Gliederung orientiert sich dabei – wie den einzelnen Unterkapiteln zu entnehmen ist – an der Gliederung des Textes zum Regionalplan.</p>
<p>2901#111 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.5.1: Datengrundlage</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung						
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft</p> <table border="0" data-bbox="94 287 1115 622"> <tr> <td data-bbox="94 287 515 319">Thema</td> <td data-bbox="524 287 1115 319">Grundlage, Quelle</td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 351 515 430">• klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</td> <td data-bbox="524 351 1115 430">• RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung, 2013</td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 478 515 510">• klimarelevante Böden</td> <td data-bbox="524 478 1115 622">• Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017</td> </tr> </table> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul data-bbox="94 750 1115 1260" style="list-style-type: none"> • Zu "Thema" bzw. "Ziele des Umweltschutzes" und "Kriterien" S. 15 (Kap. 3) und S. 101 (Kap. 11): Die in der Datengrundlage genannten Themen ergeben sich aus den im Umweltbericht beschriebenen und von den Zielen des Umweltschutzes (und deren Gesetzestexten) abgeleiteten Kriterien. Die Betrachtung der folgenden Auswirkungen ist über die genannten Inhalte hinaus fachlich geboten (z. T. bereits im Scoping-Schreiben aufgeführt): o Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 1 BImSchG) • o Auswirkungen auf Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf in Hinsicht auf den Klimawandel (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG) • o Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • o Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen (Kalt-/Frischluftezufuhr- und transport) (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG) 	Thema	Grundlage, Quelle	• klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	• RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung, 2013	• klimarelevante Böden	• Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017	<p>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume, Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen, Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann</p> <p>Die Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume sind indirekt über das Kriterium klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume abgedeckt, denn eine Betroffenheit von bedeutenden klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen hat immer eine Auswirkung auf die Belastungsräume, da diese mit den Ausgleichsräumen in Bezug zu setzen sind. Ein Mangel wird hier nicht gesehen. Klimaanalysen der jeweiligen Städte sind sehr detailliert und auch nicht zu vereinheitlichen. Die Klimaanalyse basiert auf dem Fachbeitrag, der für den Regionalplan Ruhr angefertigt wurde, d.h. es wurden Bewertungen für die Zugrundelegung in einem Regionalplan berechnet.</p> <p>Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf</p> <p>Auch diese Räume werden – entsprechend der oben dargelegten Vorgehensweise - im vorliegenden Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien</p> <p>Die Frage, welche Bereiche innerhalb der Planungsregion für erneuerbare Energien genutzt werden, ist Teil der planerischen Abwägung und des Plankonzeptes.</p> <p>Datengrundlage, Quelle</p> <p>Als Datengrundlagen werden ausschließlich Daten herangezogen, die für das gesamte Plangebiet einheitlich vorliegen. Dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert.</p>
Thema	Grundlage, Quelle						
• klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	• RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung, 2013						
• klimarelevante Böden	• Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017						

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • o Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG) • Zu Grundlage, Quelle: Neben dem Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung (2013), verfügen auch einige beteiligte Städte über Stadtklimaanalysen, die eine detailliertere Betrachtung klimaökologischer Faktoren auf Stadtebene erlauben. Für eine vertiefende Betrachtung sollte auch die Stadtklimaanalyse als Grundlage erwähnt und hinzugezogen werden. Für Städte, die nicht über eine Stadtklimaanalyse verfügen, kann auf KlimaFIS (Klimafachinformationssystem des RVR) zurückgegriffen werden. • Zur Ermittlung potenzieller Flächen erneuerbarer Energien kann EnergyFIS (geodatenbasiertes Fachinformationssystem des RVR) hinzugezogen werden. • Für die Bewertung der lufthygienischen Situation werden Luftreinhaltepläne, regional berechnete Belastungskarten und Jahreskenngrößen der LUQS-Stationen des LANUV verwendet. • Der Umweltbericht sollte entsprechend der Anregung überarbeitet werden. 	
2901#112 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.5.2: Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Das Kapitel 4.5.2 definiert klimatische Ausgleichsräume (Offenlandbereiche, Waldgebiete, allgem. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftproduzenten) und lufthygienische Ausgleichsräume (Filterfunktion des Waldes).</p> <p>Auf S. 44 wird beschrieben, dass das "Klima im Geltungsbereich des Regionalplans vor allem durch die beiden Flüsse Rhein im Westen und Lippe im Norden geprägt ist."</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die textliche Darstellung des Umweltberichtes wurde angepasst. Zitiert wird nun der entsprechende Textpassus aus dem Fachbeitrag Klima.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Entscheidend ist für die beteiligten Städte der Einfluss lokaler Flüsse und Flussauen (Beispiel: Ruhr, Rumbach und Emscher). Der Einfluss des Rheins und der Lippe hat für die meisten Städte im Geltungsbereich des Regionalplans keine klimatische Bedeutung. 	
<p>2901#113 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Der weitere Absatz lautet: "Zudem sind mit Ausnahme des Ruhrgebietes in den Kreisen und Gemeinden noch größere zusammenhängende Freiflächen vorhanden, so dass in diesen Offenlandbereichen Kaltluftentstehungsgebiete vorzufindensind."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Diese Formulierung ist unklar. Auch im Ballungsraum des Ruhrgebietes sind große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, deren Bedeutung lokal von großer Wichtigkeit ist. Insbesondere kleinräumige innerstädtische Grün- und Freiflächen (evtl. < 10 ha) dienen dem belasteten Bereich als Frischluftlieferant. Eine textliche Erwähnung der lokal bedeutsamen Ausgleichsräume sollte erfolgen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die textliche Darstellung im Umweltbericht wird angepasst.</p>
<p>2901#114 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Die Formulierung "Das Ruhrgebiet muss jedoch als großer zusammenhängender städtischer Belastungsraum gesehen werden" lässt vermuten, dass das</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die textliche Darstellung des Umweltberichtes wurde angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Ruhrgebiet von der klimaökologischen Funktion von Rhein und Lippe profitiert, was lokal gesehen nicht zutrifft.</p> <p>Abb. 4.13: Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse (Beispiel Mülheim a. d.R.: Dem Ruhrtal wird in der Karte "nur" eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als "sehr hoch" eingestuft.)</p> <p>Die Formulierung in der Darstellung "sehr hohe klimaökologische Bedeutung gegenwärtig" ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.</p>	<p>Die Abb. 4-13 wurde dem Fachbeitrag Klima des RVR entnommen, welcher für die Regionalplanung erstellt wurde und somit die Datengrundlage für das Schutzgut Klima / Luft darstellt.</p> <p>Die zukünftige sehr hohe klimatische Bedeutung wurde in der Legende zur Abb. 4-13 ergänzt.</p>
<p>2901#115 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.5.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Hier werden lediglich die Folgen des Klimawandels beschrieben. Es gibt keine Antwort auf die Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Plans (Beispiel: Auswirkungen zunehmender Bebauung in Ausgleichsräume und Belüftungsbahnen).</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beschreibung der Entwicklung der lufthygienischen Situation bei Nichtdurchführung des Regionalplans wird auf Kapitel 4.1.5 "Mensch" verwiesen. Hier wird eher der Ist-Zustand erläutert und keine Aussagen zu den Auswirkungen bei Nichtdurchführung getroffen. • Allerdings sollten die Aussagen zur lufthygienischen Belastung korrigiert werden. 	<p>Der Text wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes überprüft und ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung		
2901#116 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030			
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>"Auch wenn zukünftig vermutlich der Anteil von Dieselfahrzeugen an der Kfz-Flotte abnehmen wird, so ist doch davon auszugehen, dass der an der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung orientierte Zielwert für Feinstaubbelastung [...] noch einige Jahre lang regelmäßig überschritten wird."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Reduzierung der NOx-Emissionen wird in den kommenden Jahren neben dem Rückgang an Euro 4-Dieseln weiterhin durch die Umrüstung der Euro 5 und Euro 6 a/ 6b/ 6c-Dieseln und den Betrieb von Euro 6d-TEMP und Euro 6d-Dieseln erfolgen. Die Problematik der Feinstaubbelastung wird weniger von Dieselmotoren, sondern eher von Benzinfahrzeugen mit Direkteinspritzung verursacht. Für die Reduzierung von Feinstaub aus Benzinmotoren sind Direkteinspritzer mit Partikelfilter oder mind. Euro 6c-Benziner unerlässlich. Zudem verursacht der höhere Kraftstoffverbrauch von Benzinmotoren (v.a. mit dem Trend zu SUV`s) eine Zunahme an klimaschädlichen CO2-Emissionen. 	<p>Der Text wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes überprüft und korrigiert.</p>		
2901#117 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030			
<p>Zu Kapitel 4.6.1: Datengrundlagen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft</p> <table border="0" data-bbox="94 1225 1115 1313"> <tr> <td data-bbox="94 1225 533 1313">Thema</td> <td data-bbox="533 1225 1115 1313">Grundlage, Quelle</td> </tr> </table>	Thema	Grundlage, Quelle	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne; Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne; Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne: Aus Gutachtersicht können Festlegungen eines Plans nicht als Prüfkriterium für eine andere Festlegung herangezogen werden.
Thema	Grundlage, Quelle		

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Naturparke, UZVR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenabfrage LANUV (Datenabfrage 2015) <p>Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage Untere Naturschutzbehörden im Rahmen des Scopingverfahrens • Digitaler Landschaftsplan <p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • LANUV (2017): shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet des RVR <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anregung aus dem Scoping-Verfahren wurde seitens des RVR bis auf die Aufnahme des Landschaftsbildes nicht gefolgt. • Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinaus zu berücksichtigen: Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne, Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne, Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne, Regional abgestimmte Freiraumkonzepte wie z.B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft, Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Darstellung in den Landschaftsplänen. • Insbesondere die in der Tabelle 4-7 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB sollte kritisch überprüft werden. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regional abgestimmte Freiraumkonzepte wie z.B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft. Die berücksichtigten Kriterien werden als ausreichend erachtet. • Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Dieser wird entsprechend ergänzt. • Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: Diese werden bereits über Integration in den Regionalplan bzw. bestimmte Schutzkategorien berücksichtigt. • Darstellungen in den Landschaftsplänen: Diese werden berücksichtigt, z.B. GLB. <p>Die Abfrage erfolgte im Rahmen des Scopings. Darüber hinaus werden im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes die Hinweise auf LSG und GLB entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
2901#118 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.6.2: Landschaftsgebundene Erholung</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 49, Abb. 4-16: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abbildung ist nicht aktuell und vollständig, die Daten sind zu aktualisieren. Die Größe der Landschaftsschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden 	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Daten wurden aktualisiert und die Abbildung im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes ausgetauscht.</p> <p>Die Information der Gesamtflächengröße der LSG und das Verhältnis zum Geltungsbereich ist bezogen auf die Umweltprüfung nicht zielführend, da diese Angabe für die Prognosen nicht benötigt wird. Ein Eindruck über die jeweiligen Größenverhältnisse wird zudem über die Bestandskarten im Umweltbericht vermittelt</p>
2901#119 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 4.6.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 4.6.5 werden allgemeine Entwicklungstrends der Metropole Ruhr beschrieben.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussagen bezüglich der allgemeinen Entwicklungstrends geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel wird im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung						
<p>Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. 							
<p>2901#120 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>							
<p>Zu Kapitel 4.7.1: Datengrundlagen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>S. 54, Tabelle 4-8</p> <table border="0" data-bbox="94 670 1115 1021"> <thead> <tr> <th data-bbox="94 670 537 702">Thema</th> <th data-bbox="546 670 1115 702">Grundlage, Quelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="94 734 537 925">Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)</td> <td data-bbox="546 734 1115 925">• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="94 941 537 1021">Archäologische Bereiche</td> <td data-bbox="546 941 1115 1021">• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Umweltprüfung wurden beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur die Kriterien Kulturlandschaft und archäologische Bereiche betrachtet (vgl. S. 18 des Anhangs A "Bewertungsgrundlagen" zum Umweltbericht). Es werden also nur Kulturgüter betrachtet, "die eine Kategorie des (Ober-)Begriffs "Sachgüter" darstellen" (Umweltbericht Seite 54). Es stellt sich sodann die Frage, weshalb die sonstigen 	Thema	Grundlage, Quelle	Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)	Archäologische Bereiche	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich stellen Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Rohrfernleitungen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Anhang C) mit aufgenommen.</p> <p>Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium "hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit" vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde.</p> <p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>
Thema	Grundlage, Quelle						
Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)						
Archäologische Bereiche	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)						

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Sachgüter nicht betrachtet wurden. Im Rahmen der RFNP-Aufstellung wurden als Sachgüter die auf den Prüfflächen aufstehenden Gebäude sowie technische und infrastrukturelle Erschließungsanlagen und öffentliche Einrichtungen betrachtet. Auch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen wurde als Sachgut bewertet. Diese sonstigen Sachgüter sollten auch bei der Regionalplanaufstellung in die Bewertung einfließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Neben den Bereits im Schreiben zum Scoping-Verfahren genannten fehlenden Datengrundlagen, ist der eigens zur Aufstellung des Regionalplanes erarbeitete "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" nicht als Datengrundlage/Quelle aufgeführt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte erfolgen. 	
<p>2901#121 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.7.2: Kulturlandschaftsbereiche</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>"Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR & LWL 2008) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis"</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurde nicht, wie im Text aufgeführt, 2008, sondern 2007 fertig gestellt. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Jahreszahl wird korrigiert.</p>
<p>2901#122 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 4.7.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel wird um eine entsprechende Aussage ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 4.7.4 ist die generelle Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler im Bereich des Regionalplans Ruhr beschrieben. Als Ursachen sind hier die zukünftige Entdeckung, Dokumentation und der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern genannt</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussagen bezüglich der Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler haben keinen Bezug zur Regionalplanung und geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen. • Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. • Darüber hinaus fehlt eine Beurteilung der Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche bei Nichtdurchführung der Planung. Eine entsprechende Aussage hierzu ist zu ergänzen. • Entsprechend der Anregung zum Kapitel 4.7.1 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr ist ebenfalls die Entwicklung der weiteren zu ergänzenden Sachgüter bei Nichtdurchführung der Planung zu beurteilen. 	<p>Zum Aspekt Sachgüter verweisen wir auf die Erwiderung zur Anregung 2901#120.</p>
<p>2901#123 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalplan koordiniert auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung <u>für sämtliche</u></p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zu Kapitel 5.1: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 5.1 werden die Ziele und Grundsätze pauschal bewertet. Im ersten Satz wird ausgeführt, dass "eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgt".</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Blick auf die Ausführungen zur Prüfmethode im Kapitel 2.1, zweiter Absatz, Satz 2 wird die Beschreibung und Bewertung der Ziele und Grundsätze als nicht ausreichend erachtet, und es stellt sich hier erneut die grundsätzliche Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Es erfolgt lediglich eine pauschale, teilweise einseitige Einschätzung. Teilweise werden keine Aussagen zu den Auswirkungen (z.B. Kapitel 5.1.1.8) gemacht. Es fehlen Zahlen und Fakten als Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus fällt die übermäßig positive Beurteilung der Festlegungen auf (z.B. Kapitel 5.1.1.11 zum Großflächigen Einzelhandel, hier wird beispielsweise auf die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr etc. nicht eingegangen). Die tatsächlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht dargelegt. Im Kapitel 5.1 besteht somit ein erheblicher Nachbesserungsbedarf. 	<p>raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet und hat diese in Einklang zu bringen. Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Regionalplan ist somit die Gesamtheit seiner Planfestlegungen und somit auch der raumunspezifischen Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Die Ausführungen zu den Umweltwirkungen der allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen dem Abstraktionsgrad des Regionalplans entsprechend erkennbar sind. Die Vorgehensweise entspricht einerseits den rechtlichen Vorgaben, dass der Regionalplan in seiner Gesamtheit zu prüfen ist. Andererseits wird auf den Leitfaden NRW hingewiesen, der dies ebenso vorgibt.</p>
<p>2901#124 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5.1.2.2: Erneuerbare Energien – Windenergie</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im ersten Spiegelstrich ist der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 aufgeführt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt ein neuer Windenergieerlass für NRW vom 08.05.2018 vor. <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 5.1.2.2 heißt es im letzten Absatz: "Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der ausschließliche Hinweis, dass positive Auswirkungen von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten zu beachten sind, lässt außer Acht, dass je nach Lage und Ausprägung der Flächen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Windkraftanlagen verursacht werden können. Der Hinweis sollte konkretisiert werden. 	<p>Da die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Windenergiebereichen im RP Ruhr- Entwurf entfallen, ist eine Erwiderung nicht notwendig.</p> <p>In Anbetracht der geänderten landesplanerischen Vorgaben wird auf die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR verzichtet.</p> <p>Mit Rechtskraft der LEP-Änderung vom 06.08.2019 entfällt das LEP-Ziel 10.2-2 zugunsten eines Grundsatzes. Demzufolge können (nicht mehr müssen) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Durch die vorgenannte LEP-Änderung entfällt zudem der Grundsatz 10.2-3, im Zuge dessen Windenergiebereiche im Umfang von 1.500 ha in der Metropole Ruhr festgelegt werden sollten.</p> <p>Von dem neu eingeräumten Ermessen gemäß LEP-Grundsatz 10.2-2 macht der Plangeber im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr Gebrauch. Damit folgt er dem Wunsch vieler Verbandskommunen, die weiterhin die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung steuern können. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund einer dichtbesiedelten Planungsregion und den damit einhergehenden, vielfältigen Nutzungskonflikten sachgerecht.</p>
<p>2901#125 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5.1.2.3: Erneuerbare Energien – Solarenergie</p> <p>Im Kapitel 5.1.2.3 wird im letzten Absatz als Ergebnis festgehalten, dass die Zielvorgaben für die Erneuerbaren Energien dazu führen, "dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter infolge von Photovoltaikanlagen verursacht werden."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festlegungen und sonstige Formulierungen des LEP NRW werden gänzlich aus dem Regionalplan Ruhr herausgenommen, sofern sie diese lediglich wiederholen. Dies ist in Bezug auf das textliche Ziel 5.2.2-1 (Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) im Entwurf des Regionalplan Ruhr, das in Kapitel 5.1.2.3 des Umweltberichts behandelt wird, der Fall. Entsprechend wird auch der Umweltbericht angepasst.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Die These, dass Erneuerbare Energien im Freiraum grundsätzlich keine erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen, ist so nicht nachvollziehbar. Im Einzelfall kommt es je nach Lage und Ausprägung der Flächen für Erneuerbare Energien zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Bewertung sollte angepasst werden. 	
2901#126 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 5.2: Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 5.2 erfolgt eine Betrachtung der Festlegungen, die voraussichtlich kein bzw. positive Festlegungen auf die Umwelt haben.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschreibung erfolgt in einer stark verallgemeinerten Form. Bei der Beurteilung der Festlegungen werden mögliche Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen nicht bewertet (s. Kapitel 5.2.2 Regionale Grünzüge). Teilweise sind die Ziele und Grundsätze nicht korrekt wiedergegeben. So ist beispielsweise im Kapitel 5.2.3 "Bereiche zum Schutz der Natur" beschrieben, dass das Naturerleben und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung im BSN grundsätzlich unterstützt werden soll. Zum Grundsatz 2.2-5 "Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen" ist erläutert, dass eine entsprechende Nutzung möglich ist, sobald sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht. Diese und ggf. weitere Textstellen sind im Kapitel 5.2 zu korrigieren. Die Zuordnung von Grundsatz 2.6 "Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" zu dieser Kategorie ist schon allein auf Grund des beschriebenen Konfliktpotenzials der konventionellen Landwirtschaft mit 	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Aus Gründen der vereinfachten Darstellung und besseren Lesbarkeit wird auf eine vollständige Wiedergabe der Ziele und Grundsätze verzichtet und ausschließlich auf die im Regionalplan vorhandenen Formulierungen Bezug genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Prüfung möglicher Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes geprüft und entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Zuordnung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu den Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen setzt eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer guten fachlichen Praxis voraus.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>dem Naturschutz nicht nachvollziehbar. Die Vermehrung und Entwicklung von Wald gemäß Zielen und Grundsätzen 2.7 des Regionalplans Ruhr kann je nach Ort negative Auswirkungen auf das Klima und die Anpassung an den Klimawandel haben. Die Bewertung sollte angepasst werden.</p>	
<p>2901#127 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5.3: Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>In den Unterkapiteln werden die Umweltauswirkungen für die jeweiligen Festlegungen zusammenfassend beschrieben.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Beschreibung der einzelnen Festlegungen fehlen Flächengrößen. Die Anzahl der Flächen mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat wenig Aussagekraft. • Darüber hinaus fehlt eine Zusammenschau der Auswirkungen der verschiedenen Festlegungen für das gesamte Plangebiet. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte an dieser Stelle erfolgen. 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Zuge der Überarbeitung um eine Tabelle mit einer Zusammenschau der Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Plangebiete ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die Darstellung von Flächengrößen der einzelnen Festlegungen wird geprüft und ergänzt.</p> <p>Die Gesamtplanbetrachtung wird um eine Übersicht der Kumulationsgebiete ergänzt.</p>
<p>2901#128 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5.4: Betrachtung der Belange des Netzes Natura-2000</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es kommt zu keinen Inanspruchnahmen von Natura 2000-Gebieten. Alle Planfestlegungen, für die eine Vorprüfung gemacht wurde, liegen im Umfeld von Natura 2000-Gebieten. Etwaige kumulative Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete werden in Kap. 5.4 beschrieben.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Kapitel 5.4 sind die Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Natura-2000 Gebiete beschrieben. Es sind für 27 Planfestlegungen 35 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegungen, insbesondere im Hinblick auf die kumulativen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete, ist eine Karte mit der räumlichen Verteilung der entsprechenden Prüfflächen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten Größenangaben zur Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten ergänzt werden. 	
<p>2901#129 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 5.5: Betrachtung der Belange des Artenschutzes</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 5.4 ist die Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf artenschutzrechtliche Belange beschrieben. Als Ergebnis wird festgehalten, dass "...die weiteren Planfestlegungen der Neuauftellung des Regionalplans Ruhr nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass insgesamt keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für Bereiche mit "verfahrenskritischen Vorkommen ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I)" erforderlich (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). Die Artenschutzprüfungen wurden nicht durchgeführt oder nicht entsprechend dokumentiert. Eine Ergänzung der Unterlagen sollte erfolgen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß der VV Artenschutz (2016, MKULNV NWR) besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan. Auch für verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten wird hier keine Artenschutzprüfung gefordert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Wie im Kapitel 5.5 des Umweltberichtes dargelegt können Beeinträchtigungen von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Übrigen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt grundsätzlich im Prüfbogen unter dem entsprechenden Kriterium.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> Nach der Aktualisierung der Daten bezüglich der planungsrelevanten Arten sollte das Kapitel entsprechend angepasst werden. 	
2901#130 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 6: Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen <u>Umweltauswirkungen</u></p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 6 wird dargelegt, "dass im Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich dargestellt werden können. Erste Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen werden jedoch in den Steckbriefen zu den Einzelflächen gegeben."</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen sind sehr allgemein formuliert. Es werden keine Hinweise in den Steckbriefen gegeben. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch "Neufestlegungen" könnten auf dieser Planungsebene Flächen festgelegt werden, die zukünftig ökologisch aufgewertet werden können (z.B. neue BSLE). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Zum Thema Eingriff /Ausgleich verweisen wir auf die Erwiderung der Anregung 372#16.</p>
2901#131 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
<p>Zu Kapitel 7: Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 7 erfolgt die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in allgemeiner Form. Es wird ausgeführt, dass im Zuge</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In Kap. 7 wird dargelegt, dass die Alternativenprüfung auf mehreren Ebenen im Planungsprozess stattgefunden hat. Die ausführliche Erläuterung des Prozesses der Festlegung der regionalplanerischen Bereiche erfolgt in der Begründung zum Regionalplan. Dieser Hinweis wird im Umweltbericht in Kap. 7 ergänzt.</p> <p>Sehr wohl erfolgte dabei eine Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche. Natura 2000-Gebiete wurden als Tabuflächen berücksichtigt. Lediglich</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>des Planungsprozesses u. a. auch umweltbezogene Kriterien herangezogen wurden. Am Ende des zweiten Absatzes heißt es: "So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bei der Auswahl bspw. der Siedlungsbereiche oder der Windenergiebereiche berücksichtigt."</p> <p>Darüber hinaus wurde auf das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen" verwiesen, bei dem Flächen unter Umweltgesichtspunkten betrachtet wurden.</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zu Grunde gelegten Kriterien und die Auswahl der Flächen im Zuge des Planungsprozesses werden nicht nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus erfolgte keine vollständige Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche (s. z. B. Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen). • Das Gleiche gilt für den Verweis auf das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen". Hier sind die Kriterien nicht dargelegt. Eine Dokumentation der Ergebnisse fehlt. Die Ausführungen sollten entsprechend der Anregung ergänzt werden. 	<p>im Umfeld von Natura 2000-Gebieten wurden z. T. Planfestlegungen vorgesehen, die dann im Rahmen einer FFH-Vorprüfung auf ihre Verträglichkeit hin geprüft wurden. Wie in Kap. 5.4 des Umweltberichtes dargelegt, wurden Planfestlegungen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnten, aus dem Plan entfernt oder die Flächen wurden soweit angepasst, dass das jeweilige Natura 2000-Gebiet nicht mehr erheblich betroffen war.</p> <p>Das "Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen" wird in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.</p>
<p>2901#132 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 8: Gesamtplanbetrachtung</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Die Gesamtplanbetrachtung besteht im Wesentlichen aus einer tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen (Tab. 8-1: Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen).</p> <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Gesamtplanbetrachtung ist nicht im Gesetz verankert. Der Begriff findet sich weder im ROG noch im UVPG. Es gibt darüber hinaus keine vorgegebene Methodik, nach der die Gesamtplanbetrachtung abzuarbeiten ist. Auch ist die Gesamtplanbetrachtung bisher nicht Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung im Zuge einer Umweltprüfung bei der Neuaufstellung eines Regionalplans gewesen. Es liegen somit keine Maßstäbe für eine Gesamtplanbetrachtung vor.</p> <p>An dieser Stelle wird wiederum darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung auch für den Gesamtplan nur für zu erwartende zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erfolgen muss (siehe § 8 Abs. 3 ROG).</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<ul style="list-style-type: none"> • Im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Entwurf) werden die regionalplanerischen Festlegungen mit "überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen" den Festlegungen mit "überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen" gegenübergestellt. Insbesondere die Schlussfolgerung, dass der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass die Umweltbelange gezielt berücksichtigt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Fachlich geboten ist hier ein Vergleich der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen. • Darüber hinaus fehlt eine Prognose zu den Auswirkungen der Planung anhand der definierten Kriterien auf die einzelnen Schutzgüter. • Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten ist nicht nachvollziehbar. Eine schlüssige Erläuterung sowie eine Übersichtskarte sollte ergänzt, die Gesamtplanbetrachtung überarbeitet werden. 	<p>Eine Gegenüberstellung von "Plan alt" mit "Plan neu" ist für den Regionalplan Ruhr nicht möglich. Es handelt sich bei der Erstellung des Regionalplans Ruhr um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung. Die bestehenden Pläne (RFNP, Teilabschnitte der Regionalpläne Münster, Düsseldorf, Arnsberg) stellen keine einheitliche Datengrundlage dar. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht vergleichbar (z.B. ist der RFNP in den zeichnerischen Darstellungen viel konkreter als die Regionalpläne), Flächenbilanzen der Planfestlegungen für den Gesamtplan können daher nicht miteinander verglichen werden.</p> <p>Einigkeit besteht darin, dass der Prüfgegenstand der Umweltprüfung grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2009).</p> <p>Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt worden (Gesamtplanbetrachtung). Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen betrachtet worden.</p> <p>Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung sowohl des Prognose-Null-Falls wie auch der räumlich nicht konkretisierbaren Planfestlegungen, für die keine</p>

Stellungnahme	Erwiderung
	<p>raumspezifische Prognose der Umweltauswirkungen durchgeführt werden kann, bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen.</p> <p>Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ist daher eine überschlägige tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen vorgenommen worden. Zudem wurden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt.</p>
<p>2901#133 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030</p>	
<p>Zu Kapitel 10: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung</p> <p><u>Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:</u></p> <p>Im Kapitel 10 werden die Monitoring-Indikatoren festgelegt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das zitierte Landschaftsgesetz ist zwischenzeitlich durch das Landesnaturschutzgesetz NRW abgelöst worden. <p><u>Bewertung/Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte dargelegt werden, wann mit dem Monitoring begonnen wird. • Den in der Tab. 10-1 genannten Monitoringindikatoren sind jeweils Zuständigkeiten zugeordnet. Hier ist klarzustellen, dass für das Monitoring zum Regionalplan die Regionalplanungsbehörde zuständig ist. Hierzu können Datengrundlagen der einzelnen Städte oder Institutionen genutzt werden. • Zur Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr 	<p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>LNatSchG:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird bei der Überarbeitung des Umweltberichtes nur noch Bezug auf das BNatSchG genommen.</p> <p>Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr festgesetzten Schutzgebiete (FFHGebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen:</p> <p>Die Anregung wird geprüft und ergänzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
festgesetzten Schutzgebiete (FFHGebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen.	

Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

2934#1 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
<p>Bitte entschuldigen Sie die späte Antwort auf Ihr Schreiben. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung.</p> <p>Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.</p> <p>Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft (RWW) zu Versorgungsleitungen und Schutzanweisungen bei Baumaßnahmen richten sich an nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren.</p>
4946#1 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Von Ihrem Hause sind wir zweimal zu Äußerungen von Hinweisen zur Weiterentwicklung des Handlungsprogrammes zur räumlichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.